

27. 04. 2020

Amtliche Bekanntmachung

der Gemeinde Eitorf über den Jahresabschluss der Gemeindewerke – Entsorgungsbetrieb – und den abschließenden Prüfungsvermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW

Gemäß § 26 Absatz 3 der Eigenbetriebsverordnung in der zurzeit gültigen Fassung wird hiermit Folgendes bekannt gemacht:

Der Rat der Gemeinde Eitorf hat in seiner Sitzung am 09.12.2019 den Jahresabschluss 2018 des Entsorgungsbetriebes gemäß § 4 Buchstabe c) in Verbindung mit § 26 Absatz 2 der Eigenbetriebsverordnung festgestellt, dem Betriebsausschuss Entlastung erteilt (nachrichtlich: der Betriebsleitung wurde durch den Betriebsausschuss in seiner Sitzung am 28.11.2019 entsprechend Entlastung erteilt) und den erwirtschafteten Jahresgewinn in Höhe von 745.507,46 EUR wie folgt verwendet:

Als angemessene Verzinsung für das bei Betriebsgründung bereitgestellte Kapital wird ein Betrag in Höhe von 97.086,66 EUR an die Gemeinde Eitorf abgeführt.

Der verbleibende Gewinn in Höhe von 648.420,80 EUR wird in die Allgemeine Rücklage des Entsorgungsbetriebes eingestellt.

Der als Anlage beigefügte Jahresabschluss 2018, bestehend aus Bilanz, Entwicklung des Anlagevermögens, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang, Lagebericht und dem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers wird hiermit veröffentlicht.

Die Gemeindeprüfungsanstalt NRW hat am 09.04.2020 den abschließenden Prüfungsvermerk erteilt. Der als Anlage beigefügte Prüfungsvermerk wird ebenfalls in vollem Wortlaut veröffentlicht.

Der Jahresabschluss 2018 und der Lagebericht der Gemeindewerke – Entsorgungsbetrieb – liegen zur Einsichtnahme im Rathaus, Dienstgebäude „Auf dem Erlenberg“, Zimmer 404, während der Öffnungszeiten des Rathauses öffentlich aus, und zwar bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses.

Eitorf, den 21.04.2020

Gemeinde Eitorf
Der Bürgermeister

R. Storch

Dr. Rüdiger Storch



Entwicklung des Anlagevermögens zum 31.12.2018
der
Gemeindewerke Eitorf - Entsorgungsbetrieb -
Markt 1, 53783 Eitorf

	Anschaffungs- oder Herstellungskosten			Abschreibungen			Buchwert 31.12.2018 €	Buchwert Vorjahr €	Jahres- AFA zu HK/AK in v.H.	Rest- buch- wert HK/AK in v.H.			
	Stand 01.01.2018 €	Zugänge €	Umbuchungen €	Abgänge €	Stand 31.12.2018 €	Stand 01.01.2018 €					lfd. Geschäftsjahr €	Abgang der kumulierten Abschreibun- gen auf die Abgänge €	Stand 31.12.2018 €
I. Immaterielle Vermögensgegenstände													
entgeltlich erworbene Konzessionen und ähnliche Rechte	124.816,79	0,00	0,00	0,00	124.816,79	75.953,79	1.339,00	0,00	77.292,79	47.524,00	48.863,00	1,1	38,1
II. Sachanlagen													
1. Grundstücke mit Betriebsbauten	4.612.563,34	14.795,82	0,00	0,00	4.627.359,16	3.041.638,34	70.848,82	0,00	3.112.487,16	1.514.872,00	1.570.925,00	1,5	32,7
2. Grundstücke ohne Bauten	12.314,00	0,00	0,00	0,00	12.314,00	0,00	0,00	0,00	0,00	12.314,00	12.314,00	0,0	100,0
3. Entwässerungsanlagen													
a) Klärwerk	17.124.654,31	6.978,69			17.131.633,00	13.246.817,31	324.754,69		13.571.572,00	3.560.061,00	3.877.837,00	1,9	20,8
b) Kanalleitungen	52.129.486,03	19.986,58	1.622.010,15	317.631,90	53.453.850,86	21.214.282,03	794.941,02	215.693,57	21.793.529,48	31.660.321,38	30.915.204,00	1,5	59,2
c) Staukanäle	10.166.000,20				10.166.000,20	1.512.327,20	151.837,00		1.664.164,20	8.501.836,00	8.653.673,00	1,5	83,6
d) Hausanschlüsse	2.291.613,52	73.723,89			2.365.337,41	1.013.955,52	34.910,89		1.048.866,41	1.316.471,00	1.277.658,00	1,5	55,7
e) Sonderbauwerke	1.661.473,69				1.661.473,69	316.748,69	53.751,00		370.499,69	1.290.974,00	1.344.725,00	3,2	77,7
	83.373.227,75	100.889,16	1.622.010,15	317.631,90	84.778.295,16	37.304.130,75	1.360.194,60	215.693,57	38.448.631,78	46.329.663,38	46.069.097,00	1,6	54,6
4. Betriebs- und Geschäftsausstattung	567.785,94	34.624,17	0,00	15.498,35	586.911,76	417.621,94	96.749,17	15.497,35	438.873,76	148.038,00	150.164,00	6,3	25,2
5. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau													
a) Klärwerk	907.355,43	360.287,62			1.267.643,05	0,00			0,00	1.267.643,05	907.355,43	-	100,0
b) Kanalleitungen / Staukanäle	1.381.062,77	649.962,52	-1.615.915,32		415.109,97	0,00			0,00	415.109,97	1.381.062,77	-	100,0
c) Sonderbauwerke	25.529,06				25.529,06	0,00			0,00	25.529,06	25.529,06	-	100,0
d) sonstige Anlagen	6.094,83	16.776,62	-6.094,83		16.776,62	0,00			0,00	16.776,62	6.094,83	-	100,0
	2.320.042,09	1.027.026,76	-1.622.010,15	0,00	1.725.058,70	0,00	0,00	0,00	0,00	1.725.058,70	2.320.042,09	-	100,0
Sachanlagen gesamt	90.885.933,12	1.177.135,91	0,00	333.130,25	91.729.938,78	40.763.391,03	1.467.792,59	231.190,92	41.995.992,70	49.729.946,08	50.122.542,09	1,6	54,2
I. und II. gesamt	91.010.749,91	1.177.135,91	0,00	333.130,25	91.854.758,57	40.839.344,82	1.469.131,59	231.190,92	42.077.285,49	49.777.470,08	50.171.405,09	1,6	54,2

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01. - 31.12.2018
der
Gemeindewerke Eitorf - Entsorgungsbetrieb -
Markt 1, 53783 Eitorf

	2018		2017		
	€	v.H.	€	v.H.	
1. Umsatzerlöse	5.127.098,00	99,36	5.087.852,06	98,60	
2. andere aktivierte Eigenleistungen	32.982,50	0,64	72.249,00	1,40	
3. Gesamtleistung	5.160.080,50	100,00	5.160.101,06	100,00	
4. sonstige betriebliche Erträge	5.625,64	0,11	95.474,95	1,85	
5. Materialaufwand					
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	-221.527,15	-4,29	-257.161,28	-4,98	
6. Personalaufwand					
a) Löhne und Gehälter	-696.443,30	-13,50	-656.248,74	-12,72	
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	-219.432,55	-4,25	-203.961,08	-3,95	
davon für Altersversorgung: 77.433,27 € (Vj. 72.386,12 €)					
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	-1.469.131,59	-28,47	-1.479.012,85	-28,66	
8. sonstige betriebliche Aufwendungen	-1.318.417,98	-25,55	-1.411.897,50	-27,36	
9. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	9.565,86	0,19	13.996,18	0,27	
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-503.697,97	-9,76	-540.049,19	-10,47	
davon aus der Aufzinsung von Pensionsrückstellungen: 28.417,00 € (Vj. 27.346,00 €)					
11. Ergebnis nach Steuern	746.621,46	14,48	721.241,55	13,98	
12. sonstige Steuern	-1.114,00	-0,02	-1.040,00	-0,02	
13. Jahresgewinn	<u>745.507,46</u>	<u>14,46</u>	<u>720.201,55</u>	<u>13,96</u>	

Nachrichtlich

Vorschlag für die Behandlung des Jahresgewinns 2018:
 Abführung an die Gemeinde Eitorf
 Einstellung in die Allgemeine Rücklage

97.086,66
 648.420,80
745.507,46

**Anhang
für das Geschäftsjahr 2018
der
Gemeindewerke Eitorf
- Entsorgungsbetrieb -
Markt 1
53783 Eitorf**

Gliederung

- I. Allgemeine Angaben
- II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden
- III. Erläuterungen zur Bilanz
- IV. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung
- V. Ereignisse von besonderer Bedeutung nach dem Bilanzstichtag
- VI. Sonstige Angaben

I. Allgemeine Angaben

Der Jahresabschluss wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung erstellt. Die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgt nach den Bestimmungen der § 266 bzw. § 275 HGB. Außerdem wurden die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) in der Fassung von Art. 16 Ges. vom 16.11.2004 i. V. m. § 107 Abs. 2 GO NW beachtet.

Die nach den Vorschriften der EigVO NRW geführte öffentliche Einrichtung „Entsorgungsbetrieb“ führt gemeinsam mit dem organisatorisch angegliederten Versorgungsbetrieb den Namen „Gemeindewerke Eitorf - Ver- und Entsorgungsbetriebe“ und ist geschäftsansässig in 53783 Eitorf, Markt 1.

Hierzu nur nachrichtlich: Die Eintragung des allein betroffenen, organisatorisch angegliederten Versorgungsbetriebes in das Handelsregister beim Amtsgericht Siegburg erfolgte am 02.02.2001 (HRA 3469).

Soweit ergänzende Angaben in der Bilanz bzw. Gewinn- und Verlustrechnung nicht enthalten sind, wurden diese im Anhang gesondert ausgewiesen und erläutert.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden blieben gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Die Aufgliederung des **Anlagevermögens** ist dem Anlagennachweis zu entnehmen, der als Bestandteil des Anhangs unter „Anlage 1.2“ beigefügt ist. Das Anlagevermögen ist zu den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, bewertet. Alle Anlagegüter im Wert über 1.000,00 € sind in der Anlagekartei erfasst.

Geringwertige Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten von mehr als 250,00 € und bis zu 1.000,00 € sind in der Anlagekartei im Sinne von § 6 Abs. 2a EStG als Sammelposten erfasst. Dies galt auch für das Berichtsjahr.

Die **Vorräte** sind durch Inventurlisten zum Bilanzstichtag belegt und werden zu den Anschaffungskosten angesetzt.

Die **Forderungen aus Lieferungen und Leistungen** und **sonstigen Vermögensgegenstände** sind zum Nennwert bilanziert. Forderungen aus Abwassergebühren an die Gemeinde Eitorf sind in den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen enthalten. Die Ausfallrisiken wurden bei den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen durch entsprechende Bewertungsabschläge berücksichtigt.

Die **flüssigen Mittel** werden zum Nominalwert bewertet.

Bis einschließlich 2003 wurden die erhobenen **Anschlussbeiträge und sonstigen Ertragszuschüsse** den empfangenen Ertragszuschüssen zugeführt und mit einem (angepassten) Satz von 3 % p. a. gleichmäßig aufgelöst (§ 22 Abs. 3 Satz 4 EigVO alte Fassung).

Wegen steuerrechtsrelevanter Änderung der Ursprungsauffassung des Bundesministeriums der Finanzen (BMF-Schreiben vom 27.05.2003 und vom 07.10.2004) wurden beim Versorgungsbetrieb bereits seit dem Wirtschaftsjahr 2003 die erhaltenen Anschlussbeiträge und Erstattungen für die Herstellung von Hausanschlüssen mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten des bezuschussten Wirtschaftsgutes verrechnet (Nettoausweis). Zur Angleichung der Bilanzierungsmethoden erfolgte diese Verfahrensweise für die Wirtschaftsjahre **2004 und 2005** auch beim Entsorgungsbetrieb.

Mit der Neufassung der EigVO ist diese Verfahrensweise nach den Vorgaben der Gemeindeprüfungsanstalt NRW, Herne, in Abstimmung mit dem Landesinnenministerium nicht mehr zulässig. Hintergrund ist das Neue Kommunale Finanzmanagement (NKF), das bei den Gemeinden spätestens seit dem Jahr 2008 die Kameralistik ablöst, und das damit einhergehende Erfordernis, inklusive der gemeindlichen Wirtschaftsbetriebe eine einheitliche Konzernbilanz der Kommunen zu gewährleisten.

Seit dem Jahr 2006 werden daher die erhobenen Anschlussbeiträge und sonstigen Ertragszuschüsse wieder einem Sonderposten, nämlich den empfangenen Ertragszuschüssen, zugeführt (Bruttoausweis) und aufgelöst. Anders als bis 2003 ergibt sich jedoch kein Auflösungssatz von gleichmäßig 3 % p. a. mehr, da die Vorschrift des § 22 Abs. 3 Satz 4 EigVO durch die Novelle der Eigenbetriebsverordnung entfallen ist. Stattdessen korrespondiert der Auflösungssatz mit der Nutzungsdauer der bezuschussten Wirtschaftsgüter. Kanalanschlussbeiträge werden daher zum Beispiel auf die Nutzungsdauer der bezuschussten Kanalleitung (67 Jahre) gleichmäßig verteilt, so dass sich hier ein Auflösungssatz von 1,5 % p. a. ergibt. Der Auflösungszeitraum ist im ersten Jahr der Auflösung jeweils an den Beginn der Abschreibung des Wirtschaftsgutes geknüpft.

Für erkennbare Risiken und ungewisse Verbindlichkeiten werden **Rückstellungen** gebildet, die mit dem nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag angesetzt werden. Soweit sie eine Restlaufzeit von mehr als 1 Jahr haben, werden sie gemäß § 253 Abs. 2 HGB abgezinst.

Die Zuführungsbeträge zu den **Pensionsrückstellungen** wurden im Berichtsjahr unter Berücksichtigung der Vorgaben aus EigVO und GemHVO mit einem Rechnungszinssatz von 5 % ermittelt.

Rechnungsgrundlagen sind die Richttafeln 2018 G von Klaus Heubeck, die die bisherigen Richttafeln 2005 G ersetzen und wegen biometrischer neuer oder geänderter Rechnungsgrundlagen durch BMF-Schreiben vom 19.10.2018 als verbindlich angesehen werden. Die Anwendung der neuen Richttafeln hat dabei spätestens für das Wirtschaftsjahr 2019 zu erfolgen. In Abstimmung mit dem Vorgehen bei der Gemeinde für die dort zu bildenden Rückstellungen finden die Richttafeln 2018 G bei der Bewertung im Entsorgungsbetrieb ebenfalls ab 2018 Anwendung.

Der Gehalts- und Rententrend wurde mit 0,0 % angesetzt, da die Pensionsrückstellungen nach § 22 Abs. 3 EigVO abzubilden sind und damit § 253 Abs. 2 HGB keine Anwendung findet.

Bei den Zuführungs- und Auflösungsbeträgen wurden die Anpassungen aufgrund des Gesetzes zur Modernisierung des Bilanzrechts (Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz - BilMoG) vom 25.05.2009 berücksichtigt. § 263 HGB i. V. m. §§ 22 Abs. 3 EigVO NRW, 36 Abs. 1 GemHVO finden in diesem Zusammenhang Anwendung.

Die Neubewertung der Pensionsrückstellungen führte bei der Barwertermittlung versicherungsmathematisch zum oben dargestellten Gesamtaufwand von 28.417,00 €, der entsprechend in der Gewinn- und Verlustrechnung unter der Position „Zinsen und ähnliche Aufwendungen“ berücksichtigt wurde.

Die Anpassung der Pensionsrückstellungen führte versicherungsmathematisch gleichzeitig zu einer Entlastung des Gesamtpersonalaufwands von insgesamt -4.647,00 €. In der Gewinn- und Verlustrechnung ist der Auflösungsertrag unter der Position „Personalaufwand - soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung“ aufwandsmindernd berücksichtigt.

Der **Rückstellungsbetrag für ausstehenden Urlaub** berücksichtigt die Vorgabe des BilMoG, einen nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag im Sinne von § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB zu bilden. Die Bewertung umfasst daher auch die für das Folgejahr abzusehenden tariflichen Erhöhungen im öffentlichen Dienst.

Die **Verbindlichkeiten** wurden mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

III. Erläuterungen zur Bilanz

a) Anlagevermögen

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist im gesonderten Anlagenspiegel als Bestandteil des Anhangs dargestellt.

Veränderungen im Grundstücksbestand des Entsorgungsbetriebes haben sich gegenüber dem Vorjahr nicht ergeben.

Bei den grundstücksgleichen Rechten handelt es sich um Durchleitungsrechte auf Privatgrundstücken zur Sicherung der dauerhaften Verlegung von Kanaltransportsammlern und / oder innerörtlichen Erschließungskanälen. Daneben sind hier Zuwegungs- und Durchleitungsrechte für Sonderbauwerke geführt. Veränderungen gegenüber dem Vorjahr haben sich hier nicht ergeben.

Die Änderungen im Bestand der Anlagen und des Stands der Anlagen im Bau ergeben sich aus dem Anlagenspiegel.

Investiert wurde im Berichtsjahr weit überwiegend in die Anlagen im Bau, insbesondere in die Kanalleitungen im Bau. Aus den Anlagen im Bau wurden wegen Betriebsfertigkeit vor allem die Kanalbaumaßnahmen „Siegstraße (Nord)“ und „Lascheider Weg / Dehlenbachweg“ in den Bereich der „Entwässerungsanlagen - Kanalleitungen“ umgebucht.

Zum 31.12.2018 besteht folgender Stand der geplanten Bauvorhaben lt. Wirtschaftsplan 2019:

	T€	T€
A. Kläranlage		
1. Optimierung Erlenbachverrohrung / Hochwasserschutz und Optimierungen Kläranlage	395	
2. Optimierung E-Technik im Zuge des Wiederaufbaus (NSHV / MSPA)	250	
3. Zwischenlager Klärschlämme	750	
4. Feinrechenanlage Zulaufgruppe	0	
5. Sanierung Räumbrücke Vorklärung	200	1.595
B. Kanalleitungen		
I. Neubau und Erweiterungen		
1. Regenwasserbehandlung (Regenrückhaltebecken Lindscheid E 73)	310	
2. Regenwasserbehandlung (Staukanal Lindscheid E 72)	290	
3. Regenwasserbehandlung (Staukanal / RRB Huckenbröl)	675	
4. Regenwasserbehandlung (Regenrückhaltebecken Lascheid)	0	
5. Regenwasserbehandlung Bitze, In der Gräfenwiese (Kanalisation / Regenrückhaltebecken)	900	
6. Regenentwässerung Merten	30	
7. kleinere Maßnahmen Kanalbau / Regenwasserbehandlungsmaßnahmen pauschal	200	
8. Hausanschlüsse	30	
9. Planungen / Bestandspläne	140	2.575
II. Erneuerungen und Sanierungen		
1. Hydraulische Sanierung Asbacher Straße	0	
2. Hydraulische Sanierung Siegstraße (ab Einmündung Poststraße) / Leienbergstraße	1.000	
3. Hydraulische Sanierung Mühleip, Eitorfer Straße / Büscher Straße	0	
4. Hydraulische Sanierung Mühleip, Dammweg	15	
5. Hydraulische Sanierung Auelswiese / Birkenweg / Lindenstraße	0	
6. Hydraulische Sanierung Regenwasserkanalisation Im Auel	100	
7. Hydraulische Sanierung Mischwasserkanal Krewelstraße	600	
8. Hydraulische Sanierung Mischwasserkanal Zum Höhenstein	800	
9. Maßnahmen zur Fremdwasserreduzierung pauschal	150	
10. sonstige Kanalleitungen	250	
11. Pumpstationen / Sonderbauwerke	93	3.008
		7.178

Außerdem sind Investitionen in die Betriebs- und Geschäftsausstattung von ca. 227 T€ geplant, so dass in 2019 insgesamt Investitionen in Höhe von ca. 7.405 T€ vorgesehen sind.

Die Maßnahme oben zu A.4 wird erst in 2020 ausgeführt, so dass in 2019 lediglich eine Verpflichtungsermächtigung gebildet wurde. Die Maßnahmen oben zu B.I.4, B.II.1, B.II.3 und B.II.5 wurden bereits in Vorjahren anfinanziert und wird voraussichtlich in 2020 ausgeführt, so dass der Ausweis eines Finanzierungsbetrages in 2019 entbehrlich ist.

Es wird auch auf die Erläuterungen in der Anlage 2 „Lagebericht“ Bezug genommen.

b) Vorräte

Die Bestände des Vorratsvermögens zum 31.12.2018 wurden körperlich aufgenommen. Gegenüber dem Vorjahr ergab sich ein leichter Bestandszuwachs.

c) Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die **Forderungen aus Lieferungen und Leistungen** haben sich per Saldo gegenüber dem Vorjahr um 5,2 % verringert. Ausschlaggebend waren hierfür die geringeren Forderungen aus der Jahresverbrauchsabrechnung im Zusammenspiel mit höheren Forderungen aus noch nicht abgelesenen Verbrauch. Die trotz einer Erhöhung der gebührenrelevanten Abwassermengen verzeichnete Verringerung der Abwassergebührenforderungen hing vor allem mit höheren, auf Basis des Vorjahresverbrauchs automatisch generierten Vorauszahlungen zusammen.

Wie im Vorjahr bestanden gegenüber der **Gemeinde** per Saldo Verbindlichkeiten, die mit den bestehenden Forderungen verrechnet wurden und die unten unter Buchst. i) „Verbindlichkeiten“ erläutert sind.

Gegenüber dem **Versorgungsbetrieb** bestanden zum Bilanzstichtag entgegen dem Vorjahr per Saldo Verbindlichkeiten, die unten unter Buchst. i) „Verbindlichkeiten“ erläutert sind.

Die **sonstigen Vermögensgegenstände** umfassten insbesondere einen Erstattungsanspruch für die Stromerzeugung durch das BHKW. Nach § 53a Abs. 4 EnergieStG ergab sich eine Steuerentlastung von 4,42 € pro MWh, die im Antragsverfahren zurückzuerstatten ist. Über den Antrag für das Jahr 2018 wurde antragsgemäß am 13.03.2019 durch Auszahlung der Entlastung (2.947,87 €; Vorjahr 3.330,49 €) entschieden.

Der „Erstattungsanspruch Investitionskostenanteile Stadt Hennef“ (2.728,60 €) ist nach Vertrag wie in 2017 für durchgeführte Investitionsmaßnahmen im Klärwerksbereich entstanden. Im Vorjahr (185,16 €) waren weniger Investitionen abrechenbar.

Aus der Beseitigung einer Verstopfung, dem Liefern von Material und der Erstellung zusätzlicher Hausanschlüsse ergab sich ein Erstattungsanspruch über insgesamt 3.440,87 €.

Die Position „Sonstiges“ umfasste im Berichtsjahr einen Erstattungsanspruch aus der Beseitigung von Kanalablagerungen (892,50 €) und aus Pfandrückgabe (182,53 €). Im Vorjahr waren Stundungszinsforderungen aus manuellen Abwassergebührenabrechnungen betroffen.

d) Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten

Die Barkasse auf der Kläranlage dient dazu, vor allem Portokosten für Materiallieferungen insbesondere für den Klärwerksbetrieb problemlos abwickeln zu können. Die Kasse wird in regelmäßigen Abständen und unvermutet durch Mitarbeiter der kaufmännischen Abteilung des Entsorgungsbetriebes vor Ort geprüft. Eine entsprechende Bescheinigung zum Bilanzstichtag liegt vor.

Das Girokonto bei der Volksbank Köln Bonn eG wies zum Bilanzstichtag einen negativen Saldo aus.

e) Rechnungsabgrenzungsposten (aktiv)

Der Posten betraf entsprechend dem Vorjahr den Jahresbeitrag 2019 für die Mitgliedschaft in der Kommunal-Agentur NRW (1.815,28 €).

Daneben enthielt die Position ebenfalls entsprechend dem Vorjahr den Beitrag zur Versorgungskasse der Beamten für den Monat Januar 2018 (4.237,00 €), die Beamtenbesoldung für Januar 2019 (4.583,00 €) und Abbonementskosten 2019 für das Update des eingesetzten Buchhaltungsprogramms (524,27 €).

Außerdem waren Unterbringungskosten für die überbetriebliche Ausbildung des Auszubildenden zum Entsorger für Januar 2019 (694,00 €) enthalten.

f) Eigenkapital

Das Eigenkapital hat sich wie folgt entwickelt:

	Stand 01.01.2018	Zugang	Abgang	Stand 31.12.2018
Stammkapital	1.860.000,00			1.860.000,00
Allgemeine Rücklage				
Zugang: Einstellung restlicher Jahresgewinn 2017	8.223.321,65	623.114,89		8.846.436,54
Zweckgebundene Rücklage	8.417.519,79			8.417.519,79
Gewinn				
Zugang: Jahresgewinn 2018	2.639.630,39	745.507,46		
Abgang: Abführung aus Jahresgewinnen 2017 und 2018 an die Gemeinde			97.086,66	
Einstellung restlicher Jahresgewinn 2017 in allgemeine Rücklage			623.114,89	2.664.936,30
	21.140.471,83	1.368.622,35	720.201,55	21.788.892,63

Das Stammkapital blieb gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Die Allgemeine Rücklage hat sich durch Einstellung des beim Entsorgungsbetrieb nach Abführung der „Eigenkapitalverzinsung“ an die Gemeinde verbliebenen restlichen Jahresgewinns 2017 (623.114,89 €) von 8.223.321,65 € auf 8.846.436,54 € erhöht.

Die Zweckgebundene Rücklage (8.417.519,79 €) blieb hingegen unverändert.

Der erwirtschaftete Jahresgewinn 2018 in Höhe von 745.507,46 € soll mit einem Teilbetrag von 97.086,66 € an die Gemeinde abgeführt werden (Eigenkapitalverzinsung lt. Verfügung der Gemeinde Eitorf vom 20.11.1996; bereits vorab im Berichtsjahr abgeführt: 90.000,00 €).

Der nach Abführung verbleibende Jahresgewinn 2018 in Höhe von 648.420,80 € soll in die Allgemeine Rücklage des Entsorgungsbetriebes eingestellt werden.

Im Rahmen des Beschlusses zum Doppelhaushalt 2013/2014 und dem darin verankerten Haushaltssicherungskonzept 2013 - 2023 hat der Gemeinderat für die Jahre 2017 bis 2019 darüber hinausgehende, also zusätzliche Abführungsbeträge von jeweils 400.000,00 € beschlossen. Diese Zusatzbeträge sollen zweckgebunden der Mitfinanzierung der Sanierungsaufwendungen für das Hermann-Weber-Bad (HWB) dienen. Daneben ergaben sich auch Sonderabführungen zur Mitfinanzierung der Schulsozialarbeit.

Die Kommunalaufsicht des Rhein-Sieg-Kreises hatte zugestimmt, aus dem Jahresgewinn 2014 eine Sonderabführung zweckgebunden zu leisten. Diese erfolgte am 07.06.2016 an die Gemeinde für die oben genannten Finanzierungszwecke.

Diesem Vorgehen zur vorzeitigen, zweckgebundenen Auszahlung an die Gemeinde hat die Kommunalaufsicht des Rhein-Sieg-Kreises auch für den in 2015 erwirtschafteten Jahresgewinn zugestimmt. Die noch verbliebene „Sonderabführung Mitfinanzierung Sanierung HWB 2019“ in Höhe von 400.000,00 € wurde vereinbarungsgemäß per 30.06.2018 an die Gemeinde ausgezahlt.

Da die Beschlüsse der politischen Gremien zur Gewinnverwendung 2015 bereits in 2017 erfolgten, die verbleibende „Sonderabführung Mitfinanzierung Sanierung HWB 2019“ in Höhe von 400.000,00 € allerdings erst in 2018 an die Gemeinde ausgezahlt wurde, wurde der Betrag aus dem Gewinnvortrag per 01.01.2017 in die Bilanzposition „Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde / anderen Eigenbetrieben“ in 2017 umgebucht.

g) Empfangene Ertragszuschüsse

Zuführungsbeträge zu den Kanalanschlussbeiträgen ergaben sich in 2018 nicht.

Die Zuführungen in 2018 zu den sonstigen Ertragszuschüssen ab 2006 in Höhe von insgesamt 268.955,63 € betrafen in Höhe von 60.000,00 € einen Abschlag auf den Investitionskostenzuschuss der Gemeinde zur Mitbenutzung der Regenwasserkanalisation der Parallelstraße „Im Auel“ (heute: „Am Bahndamm“) für Zwecke der Straßenentwässerung.

Zudem ergaben sich Zuführungen in Höhe von 2.728,60 € durch Investitionszuschüsse der Stadt Hennef für durchgeführte Maßnahmen und Anschaffungen im Klärwerksbereich, in Höhe von 198.654,20 € durch Verrechnung der Schmutzwasserabgabe der Jahre 2015 bis 2017 gemäß § 10 Abs. 4 AbwAG mit den Investitionen in den Entlastungssammler sowie in Höhe von 7.572,83 € im Zusammenhang mit Kostenerstattungen für die Verlegung zusätzlicher Grundstücksanschlüsse an verschiedenen Grundstücken.

Der Auflösungssatz sämtlicher Zuführungsbeträge korrespondiert mit den Nutzungsdauern der bezuschussten Anlagegüter.

Es wird auch auf die Erläuterungen oben zu „II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden“ verwiesen.

h) Rückstellungen

Die Rückstellungen entwickelten sich wie folgt:

Rückstellungen für Pensionen

	€
Stand 01.01.2018	568.356,00
Zuführung	28.417,00
Inanspruchnahme / Auflösung	<u>-4.647,00</u>
Stand 31.12.2018	<u><u>592.126,00</u></u>

Die Zuführungsbeträge zu den Pensionsrückstellungen wurden im Berichtsjahr unter Berücksichtigung der Vorgaben aus EigVO und GemHVO mit einem Rechnungszinssatz von 5 % ermittelt. Rechnungsgrundlagen sind die Richttafeln 2018 G von Klaus Heubeck. Der Gehalts- und Rententrend wurde mit 0,0 % angesetzt, da die Pensionsrückstellungen nach § 22 Abs. 3 EigVO abzubilden sind und damit § 253 Abs. 2 HGB keine Anwendung findet.

Bei den Zuführungs- und Auflösungsbeträgen wurden personelle Änderungen ebenso wie die Anpassungen aufgrund des Gesetzes zur Modernisierung des Bilanzrechts (Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz - BilMoG) vom 25.05.2009 berücksichtigt. § 263 HGB i. V. m. § 22 Abs. 3 EigVO NRW und § 36 Abs. 1 GemHVO finden in diesem Zusammenhang Anwendung.

Unverfallbare Anwartschaften sonstiger ausgeschiedener Versorgungsanwärter bestehen nicht.

sonstige Rückstellungen

	€
Stand 01.01.2018	949.221,09
Zuführung	271.251,29
Inanspruchnahme / Auflösung	<u>-277.323,52</u>
Stand 31.12.2018	<u><u>943.148,86</u></u>

Die Höhe der Rückstellungen entspricht der voraussichtlichen Inanspruchnahme.

Die sonstigen Rückstellungen umfassten zum Bilanzstichtag Rückstellungen für die Aufwendungen der Jahresabschlussprüfung (31.500,00 €), Abwasserabgabenaufwendungen (73.335,29 €), ausstehende Urlaubsansprüche (29.100,00 €), Beträge für Kanalsanierungen (532.000,00 €), Beträge für Bauwerkssanierungen im Netz (201.692,07 €) und Beträge für Kalibrierungen von Drosseleinrichtungen / Einleitungsanträge (201.692,07 €), die sich wie folgt entwickelten:

Jahresabschlussaufwendungen 2018/2017

Für das Berichtsjahr wurde eine Rückstellung für die Jahresabschlussaufwendungen 2018 in Höhe der voraussichtlichen Inanspruchnahme gebildet.

Die Rückstellung für die Jahresabschlussaufwendungen 2017 wurde wegen Vorlage der Rechnungen in 2018 in Anspruch genommen / erfolgswirksam aufgelöst.

Abwasserabgabe 2018 - Schmutzwasser

Die Rückstellung für die an das Land abzuführende Abwasserabgabe 2018 (Schmutzwasser) wurde in Höhe ihrer voraussichtlichen Inanspruchnahme gebildet, da ein Festsetzungsbescheid der Bezirksregierung Düsseldorf noch nicht vorliegt.

Abwasserabgabe 2017 - Schmutzwasser

Die Rückstellung für die an das Land abzuführende Abwasserabgabe 2017 (Schmutzwasser) wurde nach Vorlage des entsprechenden Abrechnungsbescheides im Sinne von § 10 Abs. 4 AbwAG in ihrer gesamten Höhe mit den getätigten Investitionen des Entlastungssammlers verrechnet. Der Gesamtbetrag wurde der Bilanzposition „B. Empfangene Ertragszuschüsse“ zugeführt und seit dem Berichtsjahr erfolgswirksam aufgelöst.

Es wird auch auf die dortigen Erläuterungen verwiesen.

Abwasserabgabe 2018 - Regenwasser-Trennsysteme

Für das Jahr 2018 wurde wie im Vorjahr aus Vorsichtsgründen eine Rückstellung für Abwasserabgabe „Regenwasser - Trennsysteme“ gebildet.

Es wurde zwar nach dem Rechtsverständnis der Gemeinde berechtigterweise für alle Einleitungsstellen Abgabefreiheit beantragt. Durch Fortentwicklung seiner bisherigen Rechtsprechung hat das Obergerverwaltungsgericht Münster mit Urteil vom 20.11.2017 allerdings entschieden, dass nur dann Abgabefreiheit gewährt werden kann, wenn alle gesetzlichen und technischen Voraussetzungen erfüllt werden. Hierzu gehören demnach auch wasserrechtliche Einleitungserlaubnisse der Wasserbehörden, die für eine Vielzahl von Einleitungsstellen in der Gemeinde Eitorf jedoch noch nicht erteilt wurden.

Offen gelassen hat das OVG im seinem Urteil, ob ausnahmsweise etwas anderes gilt, wenn eine wasserrechtliche Duldung nur den Zeitraum zwischen alter und neuer Einleitungserlaubnis „überbrückt“. Dies nimmt die Gemeinde Eitorf für sich in Anspruch, zumal für die betroffenen Einleitungsstellen alle materiellen Befreiungsvoraussetzungen vorliegen und die Festsetzungsbehörde trotz der Kenntnis des OVG-Urteils auch weiterhin lediglich auf das Einhalten der Regeln der Technik, nicht aber auf das Vorliegen wasserrechtlicher Erlaubnisse abstellt.

Eine Entscheidung zu dieser Thematik fehlt zum Zeitpunkt der Jahresabschlusserstellung. Der Rückstellungsbetrag wurde für die betroffenen Einleitungsstellen nach den Vorgaben des § 7 Abs. 1 Satz 1 Abwasserabgabengesetz (AbwAG) gebildet.

Abwasserabgabe 2017 - Regenwasser-Trennsysteme

Für das Jahr 2017 konnte die aus Vorsichtsgründen gebildete Rückstellung für Abwasserabgabe „Regenwasser - Trennsysteme“ wegen Vorlage eines Abrechnungsbescheides aufgelöst werden.

Das zuständige LANUV hatte der Gemeinde durch Bescheid vom 10.08.2018 für dieses Abrechnungsjahr Abgabefreiheit bescheinigt.

Der Auflösungsbetrag wurde in der Gewinn- und Verlustrechnung unter der Position „sonstige betriebliche Aufwendungen“ aufwandsmindernd berücksichtigt.

Abwasserabgabe 2018 - Kleinleiterabgabe

Für die an das Land abzuführende Kleineinleiterabgabe 2018 wurde eine Rückstellung in Höhe ihrer voraussichtlichen Inanspruchnahme gebildet, da ein Abgabebescheid noch nicht vorliegt.

ausstehender Urlaub

Der Rückstellungsbetrag für ausstehenden Urlaub berücksichtigt die Vorgabe des Gesetzes zur Modernisierung des Bilanzrechts (Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz - BilMoG) vom 25.05.2009, einen nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag im Sinne von § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB zu bilden. Die Bewertung umfasst daher auch die für das Folgejahr abzusehenden tariflichen Erhöhungen im öffentlichen Dienst.

Kanalsanierungen

Insbesondere mit Blick auf das Ergebnis des erst in 2005 komplett fertiggestellten Generalentwässerungsplanes (GEP) wurden bisher lediglich Kanalsanierungen in der Schadensklasse 0 (= sofortiger Handlungsbedarf) vorgenommen, die Schadensklasse 1 (= Handlungsbedarf innerhalb von ein bis zwei Jahren nach Auswertung der Untersuchungen) jedoch zurückgestellt.

Um hier keinen Sanierungs- und damit Kostenstau aufzubauen, wurde es bereits in den Vorjahren erforderlich, für die Schäden dieser Schadensklasse 1 eine Sanierungsrückstellung zu bilden.

Zwischenzeitlich wurden in verschiedenen Bereichen der Gemeinde durch ein Ingenieurbüro Untersuchungen nach der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw) durchgeführt, Schäden bewertet und im Rahmen einer konzeptionellen Übersicht Sanierungskosten hierfür, eingeteilt in die einzelnen Zustandsklassen nach SüwVO Abw, ermittelt.

Der Zustandsklasse 1 („starker Mangel“) sind Schäden zugeordnet, die nach den gesetzlichen Vorgaben kurzfristig, also möglichst innerhalb eines Jahres, zu beheben sind. Der Gesamtaufwand wurde dabei durch das Ingenieurbüro im Rahmen des Konzeptes 2013 inklusive Nebenkosten auf 448.600,00 € geschätzt, der zum Ende des Vorjahres noch in Höhe von 310.814,66 € bestand.

Unter denselben Aspekten hat das Ingenieurbüro im Rahmen des aufgestellten Konzeptes 2015 Schäden der Zustandsklasse 1 in einem Gesamtvolumen von 113.500,00 € (inkl. der Nebenkosten) ermittelt. Betroffen sind hier Mischwasserkanäle in weiteren Sanierungsgebieten des Zentralortes Eitorf.

Die damit noch bestehende Gesamtrückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten gemäß § 249 Abs. 1 Satz 2 HGB über 424.314,66 € für Sanierungserfordernisse insbesondere an der Mischwasserkanalisation in Bereichen des Zentralortes Eitorf, in Scheidsbach und Mühleip wurde im Berichtsjahr um insgesamt 77.685,34 € auf 502.000,00 € erhöht. Der Erhöhungsbetrag setzt sich zusammen aus einem Betrag von 59.185,34 € für Sanierungsbereiche aus dem Konzept 2013 und einem Betrag von 18.500,00 € für Sanierungsbereiche aus dem Konzept 2015.

Hintergrund der Erhöhung ist, dass die vorgesehenen Sanierungsmaßnahmen wegen anderer vordringlicher Maßnahmen frühestens im Folgejahr umgesetzt werden können und die Baukosten für Tiefbaumaßnahmen sich seit der Bildung der Rückstellung in 2014 stark erhöht haben.

Wegen des Höchstwertprinzips für Verbindlichkeits- und Drohverlustrückstellungen war daher der Rückstellungsbetrag auf den geschätzten Erfüllungswert anzupassen.

Mangels anderweitiger, konkreter Grundlagen erfolgte die Anpassung auf der Grundlage der Baupreisindizes für Ortskanäle des Statistischen Bundesamtes.

Zudem war es erforderlich, die Rückstellung für Kanalsanierungen um einen Betrag von 30.000,00 € zusätzlich aufzustocken. Der Betrag dient der Überprüfung der oben beschriebenen Sanierungskonzepte 2013 und 2015 durch ein Ingenieurbüro auf erforderliche Änderungen / Anpassungen. Insbesondere wird dabei geprüft, ob und inwieweit sich Sanierungsklassen für einzelnen Sanierungsbereiche derart geändert haben, dass eine kurzfristige Sanierung erforderlich wird.

Zum Bilanzstichtag betrug damit die Rückstellung für Kanalsanierungen insgesamt 532.000,00 € (502.000,00 € und 30.000,00 €).

Der Gesamtzuführungsbetrag in Höhe von 107.685,34 € wurde in der Gewinn- und Verlustrechnung unter der Position „sonstige betriebliche Aufwendungen“ berücksichtigt.

Bauwerkssanierungen im Netz

Im Vorjahr wurde diese Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten gemäß § 249 Abs. 1 Satz 2 HGB gebildet.

Ein vom Entsorgungsbetrieb bereits in 2016 beauftragtes Ingenieurbüro hatte verschiedene Bauwerke im Kanalnetz auf ihren baulichen Zustand überprüft. Betroffen waren Regenüberläufe und Staukanäle.

Erst in 2018 hatte das Ingenieurbüro die Auswertungsergebnisse zur Verfügung gestellt. Bei den Regenüberläufen 2 und 3 - Mühleip Zentrum und Nord, dem Regenüberlauf 11 - Harmoniestraße und dem Staukanal 2 - Königssiefen hat sich ein hoher und kurzfristiger Handlungsbedarf ergeben. Teilweise ist die Standsicherheit betroffen, so dass eine Sanierung innerhalb von spätestens ein bis zwei Jahren erforderlich ist. Auf der Basis der Prüfungen wird auch weiterhin von einem Gesamtanierungsaufwand in Höhe von ca. 207.000,00 € ausgegangen.

Die Rückstellung wurde in Höhe von 5.307,93 € für erste Sanierungsmaßnahmen in Anspruch genommen und besteht damit in Höhe von 201.692,07 € weiter fort.

Kalibrierung von Drosseleinrichtungen / Einleitungsanträge

Zusammensetzung und Entwicklung ab 01.01.2013

Bereiche:	RW Neben- gewässer	RW Neben- gewässer	RW Sieg	RW Sieg	MW- Systeme	Mikroschad- stoffe Sieg	gesamt
bisher tätige Ing.- Büros:	HeBo	Sweco	HeBo	Sweco (vorm. Grontmij)	Pecher	IUTA e.V.	
Rückstellung per							
31.12.2012	22.500,00		17.500,00	60.000,00	25.000,00		125.000,00
Inanspruchnahme 2013			-12.643,75				-12.643,75
Stand 31.12.2013	22.500,00		4.856,25	60.000,00	25.000,00		112.356,25
Inanspruchnahme 2014	-20.182,40		-4.462,50	-16.993,20	-15.737,46		-57.375,56
Auflösung 2014	-1.419,08		-107,10				-1.526,18
Stand 31.12.2014	898,52		286,65	43.006,80	9.262,54		53.454,51
Inanspruchnahme 2015				-6.662,90	-8.377,90		-15.040,80
Auflösung 2015	-898,52		-286,65				-1.185,17
Zugänge 2015	30.000,00		30.000,00		50.000,00		110.000,00
Stand 31.12.2015	30.000,00		30.000,00	36.343,90	50.884,64		147.228,54
Inanspruchnahme 2016	-3.408,75			-11.999,15			-15.407,90
Zugänge 2016		26.000,00			28.000,00	20.000,00	74.000,00
Stand 31.12.2016	26.591,25	26.000,00	30.000,00	24.344,75	78.884,64	20.000,00	205.820,64
Inanspruchnahme 2017	-12.542,60	-8.844,65			-24.298,74		-45.685,99
Auflösung 2017					-5.701,26		-5.701,26
Stand 31.12.2017	14.048,65	17.155,35	30.000,00	24.344,75	48.884,64	20.000,00	154.433,39
Inanspruchnahme 2018		-46.786,01			-17.411,79	-12.380,76	-76.578,56
Auflösung 2018				-24.344,75		-7.619,24	-31.963,99
Zugänge 2018		29.630,66					29.630,66
Stand 31.12.2018	14.048,65	0,00	30.000,00	0,00	31.472,85	0,00	75.521,50

Seit 2012 besteht eine Rückstellung über 125.000,00 € für Ingenieurleistungen im Zusammenhang mit neu zu stellenden Anträgen auf Einleitungserlaubnisse im Sinne von §§ 8 WHG, 56, 57 LWG NRW. Zu aktualisieren sind Einleitungsgenehmigungen sowohl im Regenwasser- als auch im Mischsystem. Der Gesamtrückstellungsbetrag sollte die Aufwendungen im Regenwassersystem für Einleitungen in die Nebengewässer der Sieg (22.500,00 €) und die Sieg (77.500,00 €) abdecken. Für Einleitungen aus dem Mischsystem war ein Betrag von 25.000,00 € vorgesehen.

Der nach durchgeführter Erfassung von Grundlagendaten (12.643,75 €) verbliebene Gesamtrückstellungsbetrag zum **31.12.2013** in Höhe von 112.356,25 € wurde in **2014** in Höhe bereits vorgelegter Endabrechnungen für die Regenwassereinleitungen in die Sieg und deren Nebengewässer in Höhe von 41.638,10 € in Anspruch genommen und in Höhe eines nicht mehr benötigten Teilbetrages von 1.526,18 € aufgelöst. Daneben wurde in 2014 die Gesamtrückstellung mit einem Teilbetrag von 15.737,46 € für Abschlagsrechnungen im Zusammenhang mit Gewässerverträglichkeitsnachweisen bei den Mischwassereinleitungen in den Eipbach in Anspruch genommen, so dass zum 31.12.2014 ein Gesamtrückstellungsbetrag in Höhe von 53.454,51 € bestanden hat.

In **2015** wurde die Rückstellung mit einem Teilbetrag in Höhe von 6.662,90 € für die Erstellung stofflicher Nachweise im Zusammenhang mit Regenwassereinleitungen in die Sieg und einem Teilbetrag in Höhe von 8.377,90 € für Nachweise im Zusammenhang mit Mischwassereinleitungen in den Eipbach in Anspruch genommen. Im Zusammenhang mit Ingenieurleistungen für Regenwassereinleitungen in die Sieg und Nebengewässer konnten die verbliebenen, aber nicht mehr benötigten Rückstellungen in Höhe von insgesamt 1.185,17 € aufgelöst werden.

Gleichzeitig wurde die Gesamtrückstellung im Vorjahr allerdings um einen Betrag in Höhe von insgesamt 110.000,00 € aufgestockt. Abgedeckt werden in diesem Zusammenhang die Kosten der noch durch Ingenieurbüros zu erstellenden eigentlichen **Regenwasser-Einleitungsanträge für die Sieg (und unmittelbar damit im Zusammenhang stehende Einleitungen; 30.000,00 €)** und für die Nebengewässer der Sieg (30.000,00 €), sowie für die Überrechnung des Schmutzfrachtmodells (30.000,00 €) und die entsprechenden Einleitungsanträge im Mischwassernetz (20.000,00 €). Zum 31.12.2015 betrug die Gesamtrückstellung 147.228,54 €.

In **2016** wurde die Rückstellung mit einem Teilbetrag in Höhe von 11.999,15 € für Gewässerverträglichkeitsnachweise von Einleitungen in die Sieg, mit einem Teilbetrag in Höhe von 1.534,20 € für die Erarbeitung eines Antrages zur Regenwassereinleitung in ein Nebengewässer und einem Teilbetrag in Höhe von 1.874,55 € für Variantenuntersuchungen im Zusammenhang mit Regenwassereinleitungen in den Rahnscheidsgraben in Anspruch genommen.

Gleichzeitig wurde die Gesamtrückstellung in 2016 um einen Betrag in Höhe von insgesamt 74.000,00 € aufgestockt. Abgedeckt werden in diesem Zusammenhang die Kosten der noch durch Ingenieurbüros zu erstellenden Einleitungsanträge im Mischwassernetz (3.000,00 € als Anpassungsbetrag auf Basis eines vorliegenden Angebotes), die Kosten für Einleitungsanträge im Bereich der im Netz befindlichen Staukanäle (25.000,00 €), die Kosten eines stofflichen Nachweises „BWK M7“ für den Eipbach wegen dessen Einstufung durch die Bezirksregierung Köln als potenzielles Salmonidenlaichgewässer (26.000,00 €) und die Kosten einer Untersuchung der Mikroschadstoffbelastung der Sieg im Bereich der Kläranlage gemäß WRRL-Maßnahmenprogramm (20.000,00 €). Zum 31.12.2016 betrug die Gesamtrückstellung 205.820,64 €.

In **2017** wurde die Rückstellung mit einem Teilbetrag in Höhe von 9.662,80 € für hydraulische Nachweise an vier Regenwassereinleitungen in **Nebengewässer in Bitze / Forst / Sterzenbach**, mit einem Teilbetrag in Höhe von 2.879,80 € für die Erarbeitung von zwei Anträgen zur Regenwassereinleitung in ein Nebengewässer in Bitze (**Stand der Rückstellung 31.12.2017: 14.048,65 €**), mit einem Teilbetrag in Höhe von 8.844,65 € für die Erarbeitung eines stofflichen Nachweises „BWK M7“ für den Eipbach (Stand der Rückstellung 31.12.2017: 17.155,35 €) und einem Teilbetrag in Höhe von 24.298,74 € für die Überrechnung des Schmutzfrachtmodells in Anspruch genommen.

Wegen Fertigstellung des Schmutzfrachtmodells im Berichtsjahr konnte die verbliebene, aber nicht mehr benötigte Rückstellung in Höhe von 5.701,26 € aufgelöst werden (Stand der Rückstellung 31.12.2017: 48.884,84 €). Der Auflösungsertrag wurde in der Gewinn- und Verlustrechnung unter der Position „sonstige betriebliche Aufwendungen“ aufwandsmindernd berücksichtigt.

Zum Bilanzstichtag besteht damit die Rückstellung für den Bereich der Kalibrierung von Drossel-einrichtungen / Einleitungsanträge in einer Höhe von insgesamt 154.433,39 € fort.

In **2018** wurde die Rückstellung um einen Betrag in Höhe von 29.630,66 € für die Erarbeitung eines stofflichen Nachweises „BWK M7“ für den Eipbach aufgestockt. Für diesen Bereich wurde die Rückstellung sodann in voller Höhe (46.786,01 €) wegen Fertigstellung des Projektes in Anspruch genommen.

Die seit 2012 bestehende Rückstellung für die Erstellung der Gewässerverträglichkeitsnachweise von Einleitungen in die Sieg konnte in Höhe ihres noch bestehenden Restbetrag von 24.344,75 € aufgelöst werden, da das Projekt abgeschlossen ist. Der Auflösungsertrag wurde in der Gewinn- und Verlustrechnung unter der Position „sonstige betriebliche Aufwendungen“ aufwandsmindernd berücksichtigt.

Die noch in Höhe eines Betrages von 48.884,64 € zum 31.12.2017 bestehende Rückstellung für **Ingenieurleistungen im Mischwassersystem** wurde mit einem Teilbetrag in Höhe von 17.411,79 € für die Überrechnung des Schmutzfrachtmodells, für Einleitmengennachweise und für Einleitanträge in Anspruch genommen und betrug zum 31.12.2018 **31.472,85 €**.

Wegen Fertigstellung des Projektes zur Untersuchung der Mikroschadstoffbelastung der Sieg im Bereich der Kläranlage gemäß WRRL-Maßnahmenprogramm im Berichtsjahr wurde die Rückstellung mit einem Teilbetrag von 12.380,76 € in Anspruch genommen und konnte in Höhe des nicht mehr benötigten Restbetrages von 7.619,24 € aufgelöst werden. Der Auflösungsertrag wurde auch hier in der Gewinn- und Verlustrechnung unter der Position „sonstige betriebliche Aufwendungen“ aufwandsmindernd berücksichtigt.

Zum Bilanzstichtag besteht damit die Rückstellung für den Bereich der Kalibrierung von Drossel-einrichtungen / Einleitungsanträge in Höhe von **insgesamt 75.521,50 €** fort.

unterlassene Reparaturen

Für die Reparatur / den Austausch einer Überschussschlamm-pumpe im Belebungsbecken (3.135,51 €) und für die Reparatur eines Bodenschildes in der Nachklärung der Kläranlage (2.936,73 €) wurden die im Vorjahr gebildeten Rückstellungen in ihrer vollen Höhe in Anspruch genommen.

Zinsänderungsrisiken (nachrichtlich)

Zinsänderungsrisiken aus der variablen Verzinsung von Bankdarlehen wurden durch den Abschluss von Swap-Kontrakten gesichert. Die Marktwertveränderungen dieser Zinssatzsicherungsgeschäfte wurden bilanziell nicht abgebildet, da Veränderungen des Zinsniveaus auch keine Implikationen auf die bilanzielle Darstellung des verzinslichen Grundgeschäfts haben.

i) Verbindlichkeiten

Bei den **Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten** ergeben sich die Zusammensetzung und die Entwicklung der Darlehen im Einzelnen aus der Anlage 1.5 des Berichts.

Das Girokonto bei der Volksbank Köln Bonn eG wies zum Bilanzstichtag einen negativen Saldo aus.

Die **Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen** sind durch manuell erstellte Saldenlisten belegt und waren zum Prüfungszeitpunkt in voller Höhe ausgeglichen.

Wie im Vorjahr bestanden gegenüber der **Gemeinde** zum Bilanzstichtag per Saldo Verbindlichkeiten. Diese waren wie in 2017 auch zum Bilanzstichtag geprägt von den (restlichen) Abführungen aus dem erwirtschafteten Jahresgewinn 2018.

Im Vorjahr ergab sich allerdings neben der restlichen „regulären Eigenkapitalverzinsung 2015“ in Höhe von 7.086,66 € noch eine Verbindlichkeit aus der durch den Rat der Gemeinde beschlossenen Zusatzabführung aus dem Jahresgewinn 2015 in Höhe von 400.000,00 € zur Mitfinanzierung der Sanierungsaufwendungen für das Hermann-Weber-Bad (HWB).

Es wird auch auf die Erläuterungen zur Bilanzposition „Gewinn“ beim Eigenkapital verwiesen.

Die Porto-, Kopier- und Telefonkosten betrafen zum Bilanzstichtag wie im Vorjahr anteilige Porto- und Tonerkosten für das 2. Halbjahr in Höhe von 496,14 €, anteilige Telefonkosten für das 2. Halbjahr in Höhe von 293,14 € und einen Kostenanteil von 116,70 € an den Presseveröffentlichungen im Mitteilungsblatt.

Die Position „Sonstiges“ betraf mit einem Anteil von 339,79 € anteilige Kosten für arbeitsmedizinische Untersuchungen und einem Anteil von 867,97 € den Kostenanteil für ein Web-basiertes Training zur Arbeitssicherheit.

Die höheren Forderungen aus Bereitschaftseinsätzen für die Gemeindehausmeister bei den Verrechnungen hingen mit vermehrten Einsätzen zusammen.

Gegenüber dem **Versorgungsbetrieb** bestanden zum Bilanzstichtag entgegen dem Vorjahr per Saldo ebenfalls Verbindlichkeiten.

Diese waren insbesondere geprägt von einer Überzahlung des Versorgungsbetriebes auf die Jahresverbrauchsabrechnung 2018 (49.638,86 €).

Im Vorjahr führten die Kundenabrechnungen mit weit überwiegenden Kundenzahlungen an den Versorgungsbetrieb im Dezember 2017 (43.984,28 €), die in der ausgewiesenen Höhe dem Entsorgungsbetrieb zustanden, und die Restansprüche zu Kanalbenutzungsgebühren aus der Jahresendabrechnung 2017 zu Forderungen, die unter den Verrechnungen eingeordnet waren.

Daneben ergab sich eine Verbindlichkeit im Zusammenhang mit der Zahlung der Avalprovision IV/2018 aus dem CBL-Verfahren (13.781,45 €) durch den Versorgungsbetrieb.

Die Verbindlichkeiten aus Betriebsmittelzinsen waren gegenüber dem Vorjahr erhöht, da auf die Zahlung eines Abschlages verzichtet wurde und der Entsorgungsbetrieb in verstärktem Maße Liquiditätskredite aufnahm.

Die Position „Sonstiges“ bei den Verrechnungen betraf im Berichtsjahr anteilige Kontoführungsgebühren für Dezember 2018 (59,58 €) und Forderungen aus Zahlungsein- und -ausgängen zu anteiligen Nebenforderungen auf niedergeschlagene Altkundenforderungen (212,58 €).

In 2017 waren bereits in Vorjahren ausgebuchte Abwassergebühren aus Standrohrabrechnungen (6,56 €), anteilige Nebenforderungen aus Zahlungseingängen auf niedergeschlagene Altkundenforderungen (185,78 €) sowie anteilige Kontoführungsgebühren für Dezember 2017 (21,77 €) darin enthalten.

Die **sonstigen Verbindlichkeiten** waren auch im Berichtsjahr noch von den anteiligen Versicherungsleistungen im Zusammenhang mit dem Großbrand im Kellergeschoss eines Betriebsgebäudes in 2014 geprägt. Im Kellergeschoss des alten Betriebsgebäudes entstand wahrscheinlich durch einen technischen Defekt in den frühen Morgenstunden des 07.04.2014 ein Großbrand, der die komplette Niederspannungshauptverteilung und die dort befindliche Betriebsausstattung zerstörte sowie Verrußungsschäden am Gebäude und an den sonstigen dort untergebrachten Anlagen verursachte. Die Anlage läuft nach wie vor im provisorischen Betrieb, da ein Wiederaufbau mit Genehmigung der Versicherung an anderer Stelle durchgeführt wird, das Projekt aber noch nicht abgeschlossen ist. Mit der Versicherung wurde vereinbart, den Schaden bereits in 2017 in seiner kompletten Höhe pauschal und endgültig mit der Maßgabe abzurechnen, dass der Wiederaufbau tatsächlich erfolgt.

Die nachgewiesenen endgültigen Aufwendungen für die Schadensbeseitigung am Gebäude und am Inhalt (Reinigungsleistungen, Sanierungsarbeiten u. ä.) hat die Versicherung bereits ausgeglichen.

Zum 01.01.2018 besteht daher nur noch ein Betrag von 143.995,71 €, der dem Wiederaufbau der neuen Schaltanlage (neues NSHV-Schaltheis, Baubeginn in 2017 und Fertigstellung voraussichtlich erst Ende 2019) zuzurechnen ist. Im Vorjahr erfolgte dann die Restzahlung der Versicherung zum Wiederaufbau in Höhe von 194.255,55 €, so dass zum Bilanzstichtag ein Gesamtbetrag in Höhe von 338.251,26 € für den investiven Teil des Wiederaufbaus ausgewiesen wird. Die Verrechnung mit den Investitionen erfolgt erst mit der Fertigstellung voraussichtlich Ende 2019.

Aus unterjährigen Kundenabrechnungen (Umzugs- und Abschlagsabrechnungen) ergaben sich in 2018 Verbindlichkeiten von 14.092,28 €, von denen zum 11.03.2019 ein Betrag von 1.263,25 € noch nicht ausgeglichen war.

Alle übrigen Verbindlichkeiten waren ausgeglichen.

Die Restlaufzeiten der Verbindlichkeiten gehen aus dem nachstehenden Verbindlichkeitspiegel hervor.

	gesamt	Restlaufzeiten		
		bis zu 1 Jahr	über 1 Jahr	davon mehr als 5 Jahre
	€	€	€	€
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	19.787.101,59 (19.712.038,46)	4.005.001,71 (2.985.901,39)	15.782.099,88 (16.726.137,07)	11.604.558,24 (12.710.710,20)
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	189.828,24 (644.064,39)	189.828,24 (644.064,39)		
3. Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde / anderen Eigenbetrieben	72.675,21 (407.115,67)	72.675,21 (407.115,67)		
4. sonstige Verbindlichkeiten	384.201,17 (387.318,24)	384.201,17 (387.318,24)		
gesamt	20.433.806,21 (21.150.536,76)	4.651.706,33 (4.424.399,69)	15.782.099,88 (16.726.137,07)	11.604.558,24 (12.710.710,20)

Klammerwerte: Vorjahr

Haftungsverhältnisse aus nicht bilanzierten Verbindlichkeiten gemäß § 251 HGB bestehen nicht.

Alle Transaktionen im Zusammenhang mit „Cross-Border-Lease“ erfolgen in USD und unterliegen damit einem **Fremdwährungsrisiko**. Neben den Kosten der 5-jährlich zu erneuernden UCC-Folgebescheinigungen (ca. 5.000 USD) sind die im Zuge der Gestellung des Anschluss-Akkreditivs jährlich zu leistenden Avalprovisionen betroffen (2018: mit 4 Raten über insgesamt ca. 62.500 USD p. a. oder ca. 53.170,00 € p. a. bei einem Umrechnungskurs zwischen 1,1391 USD/€ und 1,2376 USD/€ und 2019: ca. 57.800 USD p. a. oder ca. 51.940,00 € p. a. bei einem Umrechnungskurs von 1,1128 USD/€ mit jährlich weiter fallender Tendenz).

j) nicht in der Bilanz enthaltene Geschäfte

Im Geschäftsjahr 2003 hat der Entsorgungsbetrieb eine sog. „Cross-Border-Lease“-Transaktion durchgeführt, bei der Anlagevermögen des Betriebs mit einem Wert von 80,1 Mio. USD für eine Dauer von 99 Jahren an einen US-Investor vermietet wurde und zugleich bis zum 31.12.2029 zurückgemietet worden ist. Im Übrigen wird dazu auf die weiteren Ausführungen im Lagebericht „sonstige wirtschaftliche bedeutsame Vorgänge“ verwiesen.

Planmäßig war für die Restlaufzeit der „Cross-Border-Lease“-Transaktion bis zum 31.12.2029 der bestehende und bis zum 31.12.2013 gültige „Letter of Credit - L/C“ zu erneuern.

Hintergrund ist das vertraglich berücksichtigte Risiko, dass die von der Kommune eingesetzten Finanzinvestoren bzw. Erfüllungsübernehmer ihren Verpflichtungen gegenüber dem US-Investor, alle Leistungen (z. B. Mietzahlungen aus dem Rückmietvertrag) vertragsgemäß zu erfüllen, nicht nachkommen und dadurch der Fortbestand der Transaktion gefährdet wird. Dies hätte zur Folge, dass der Betrieb nicht unerhebliche finanzielle Verpflichtungen bis zum Ablauf der Transaktion zu erfüllen hätte, es sei denn, der Betrieb würde einen alternativen Finanzinvestor gewinnen können. Um dieses Risiko abzusichern, war es bereits bei Abschluss der Transaktion in 2003 erforderlich, ein so genanntes Akkreditiv (Letter of Credit - L/C) zu stellen. Es handelt sich also um die Besicherung der im Rahmen des Rückmietvertrages von den Erfüllungsübernehmern für die Kommunen an den US-Investor zurückzuzahlenden Kreditbeträge. Es wurden daher zum damaligen Zeitpunkt nur Finanzdienstleister mit erstklassiger Bonität akzeptiert und die Laufzeit des Akkreditivs bis zum 31.12.2013 begrenzt.

In Erfüllung der damals geschlossenen Verträge war daher ab 2014 bis zum Vertragsende planmäßig ein Anschluss-Akkreditiv herauszulegen, und zwar bis 2016 über ein Kreditinstitut mit ebensolcher Bonität wie in 2003. Ende 2016 war der Break-even-point erreicht, so dass danach auch weniger gute Bonitäten der Institute durch den US-Investor zu akzeptieren sind.

Der bis Ende 2013 laufende L/C ist in 2003 durch die Landesbank Baden-Württemberg (LBBW) herausgelegt worden, die damals eine hervorragende Bonität besaß. Mit der globalen Finanzkrise in 2008 haben sich die Bewertungen der Banken durch die führenden Ratingagenturen weltweit deutlich geändert, und zwar u. a. für die LBBW derart verschlechtert, dass sie das geforderte Rating nicht mehr erreichte und damit gegen einen anderen Akkreditivgeber mit besserer Bonität und Akzeptanz des US-Investors ausgetauscht werden musste.

Dass die LBBW das geforderte Rating nicht mehr erreichen würde, war in dieser Form bei Transaktionsabschluss in 2003 nicht abzusehen. Hätten sich hier keine schlechteren Rahmenbedingungen ergeben, dann wäre der Anschluss-L/C durch die LBBW herausgelegt worden, ohne dass die Gemeinde Eitorf in der Sache hätte tätig werden müssen.

Es wurde rechtzeitig zum 31.12.2013 ein großes öffentlich-rechtliches deutsches Kreditinstitut gefunden, das willens und in der Lage war, die vom US-Investor geforderten Rahmenbedingungen einzuhalten. Hierfür sind allerdings Aufwendungen für die Anbahnung und Umsetzung der Angelegenheit entstanden. Unter dem Aspekt, dass die Kosten für den Anschluss-L/C von der LBBW bereits bei Vertragsschluss in 2003 mit dem an die Gemeinde ausgekehrten Nettobarwertvorteil verrechnet wurden, hat die Gemeinde diesen „überzahlten“ Betrag zurückgefordert. Die Rückerstattung von ca. 148 TUSD bzw. ca. 116 T€ erfolgte in 2014 und hat damit den Großteil der in 2013 angefallenen Anbahnungs- und Abschlusskosten ausgeglichen.

Zukünftig werden allerdings bis zum Vertragslaufzeitende jährliche Avalprovisionen fällig, die in 2018 mit 4 Raten über insgesamt ca. 62.500 USD p. a. oder ca. 53.170,00 € p. a. (bei einem Umrechnungskurs zwischen 1,1391 USD/€ und 1,2376 USD/€) ausmachen und sich degressiv verhalten.

Über die Restlaufzeit der „Cross-Border-Lease“-Transaktion wird sich ab dem Folgejahr schätzungsweise ein zusätzlicher Aufwand für Avalprovision von kumuliert ca. 279 T€ (bei einem angenommenen Umrechnungskurs von 1,1128 USD/€) ergeben, der den in 2003 erhaltenen Nettobarwertvorteil schmälert, jedoch nicht aufzehrt und in dieser Form als Geschäft nicht in der Bilanz berücksichtigt ist.

Es wird erwartet, dass die „Cross-Border-Lease“-Transaktion allerdings wie bisher durch das erfolgte rechtzeitige Herauslegen des Anschluss-Akkreditivs störungsfrei weiterlaufen kann.

IV. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach der Vorschrift des § 275 HGB aufgestellt.

Die **Umsatzerlöse** gliedern sich wie folgt:

	2018 €	2017 €
Abwassergebühren	4.317.670,01	4.286.431,91
Betriebskostenbeteiligung Klärwerk und Kanalisation	79.349,04	77.666,65
Gebühren für direktes Einbringen von Fäkalien / Sondergebühren	13.090,67	7.301,58
Auflösung der passivierten Ertragszuschüsse	704.365,58	709.865,69
	<u>5.114.475,30</u>	<u>5.081.265,83</u>
Miet- und Pächterträge	1.592,40	1.592,40
Sonstiges	10.945,30	4.599,33
Verwaltungs- und Genehmigungsgebühren / Ausschreibungen	85,00	394,50
	<u>5.127.098,00</u>	<u>5.087.852,06</u>

Zur Entwicklung der Umsatzerlöse mittels einer Mengen- und Tarifstatistik wird auf die Erläuterungen in der Anlage 2 „Lagebericht“ verwiesen.

Die Betriebskostenbeteiligung Klärwerk und Kanalisation umfasste ausschließlich Erstattungen aufgrund der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Stadt Hennef zur Entwässerung der dortigen Stadtteile Bülgenuel, Süchterscheid, Mittelscheid und Niederscheid.

Die Gebühren für direktes Einbringen von Fäkalien / Sondergebühren umfasst das Gebührenaufkommen aus der dezentralen Abwasserbeseitigung und hat für die Umsatzerlösstruktur keine besondere Bedeutung.

Bei den „Miet- und Pächterträgen“, der Unterposition „Sonstiges“ und den „Verwaltungs- und Genehmigungsgebühren / Ausschreibungen“ handelt es sich um kleinere Erlöse von untergeordneter Bedeutung. Die Position „Sonstiges“ war durch Kostenersatz im Zusammenhang mit Hausanschlussreparaturen und -spülungen (6.946,85 €; Vorjahr: 3.001,57 €) und aus Altmetallverkäufen (2.383,45 €; Vorjahr: 960,26 €) erhöht.

Die **aktivierten Eigenleistungen** betrafen zu ca. 40 % den Klärwerksbereich, mit dem Rest den Kanalbereich und wurden dort jeweils maßnahmebezogen aktiviert.

Bei den **sonstigen betrieblichen Erträgen** ergaben sich vor allem Versicherungsentschädigungen im Zusammenhang mit Beschädigungen an Geländern und Vordächern der Klärwerksbauten durch die am Bau des Schalthauses beteiligten Firmen.

Zudem ergab sich ein Ertrag durch die Verminderung des pauschalen Bewertungsabschlags auf Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (1.420,00 €).

Der **Materialaufwand** betrifft Strom-, Wasserbezugs- und Gasbezugskosten. Der Aufwand hat sich um ca. 14 % oder ca. 35.634,00 € verringert.

Die Stromkosten im Klärwerksbereich verringerten sich gegenüber dem Vorjahr um 47.054,71 € oder ca. 22,2 %. Im Jahresdurchschnitt ergaben sich um ca. 205.000 kWh oder ca. 23 % niedrigere Bezugsmengen. Das Berichtsjahr war durch die lange Trockenwetterperiode mit gleichzeitig hohen Außentemperaturen geprägt (siehe auch die Ausführungen zu den Gasbezugskosten). Zudem ergaben sich im Vorjahr eine längere Schlechtwetterperiode im Frühjahr und ein längerer Ausfall des BHKW wegen einer größeren Reparatur und des Blindstromleistungsreglers. Die Stromeinkaufspreise erhöhten sich inklusive der Nebenabgaben und Steuern leicht von 24,01 Ct./kWh auf 24,32 Ct./kWh oder 1,3 %.

Die Stromkosten zum Betrieb der Pumpwerke und Sonderbauwerke im Kanalnetz haben sich hingegen gegenüber dem Vorjahr um 5.865,05 € oder ca. 24,8 % erhöht. Ursache hierfür sind insbesondere Verschiebungen durch periodenfremde Aufwendungen.

Die Stromkosten betrafen zu ca. 85 % (Vorjahr: 90 %) den Klärwerksbereich und zu ca. 15 % (Vorjahr: 10 %) die im Kanalnetz betriebenen Pumpwerke und Sonderbauwerke.

Bei den Gasbezugskosten hat sich gegenüber dem Vorjahr eine Erhöhung um 26,7 % ergeben. Die größeren Einkaufsmengen bedienten vor allem das BHKW zur Entlastung der Strombezugskosten für die Kläranlage auch in der Zeit mit hohen Außentemperaturen, in der die Energiezufuhr zum Aufheizen der Faultürme und Gebäude nur in geringem Umfang benötigt wurde.

Der **Personalaufwand** erhöhte sich insgesamt um ca. 6,5 % auf 915.875,85 € (Vorjahr: 860.209,82 €).

Dabei konnten zwar die tarifvertraglichen Gehaltsanpassungen teilweise durch den Ertrag aus der Veränderung der Urlaubsrückstellung (3.100,00 €; Vorjahr: Aufwand 13.400,00 €) und dem Ertrag aus der Veränderung der Pensionsrückstellungen (4.647,00 €, Vorjahr 5.937,00 €) aufgefangen werden.

Es wurde allerdings ein Auszubildender zur Fachkraft für Abwassertechnik nach dessen erfolgreichem Ausbildungsabschluss in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen, so dass ab Februar 2018 die volle Mitarbeitervergütung anfiel und den Personalaufwand zusätzlich erhöhte. Zudem war das Vorjahr durch Minderaufwendungen im Zusammenhang mit dem längerfristigen krankheitsbedingten Ausfall eines Mitarbeiters im Klärwerksbereich entlastet.

Im Jahr 2018 wurden die folgenden **Abschreibungen** vorgenommen:

	€
entgeltlich erworbene Konzessionen und ähnliche Rechte	1.339,00
Grundstücke mit Betriebsbauten	70.848,82
Grundstücke ohne Bauten	0,00
Entwässerungsanlagen	
– Klärwerk	324.754,69
– Kanäle	794.941,02
– Staukanäle	151.837,00
– Hausanschlüsse	34.910,89
– Sonderbauwerke	53.751,00
Betriebs- und Geschäftsausstattung	36.749,17
	<u>1.469.131,59</u>

Die Abschreibungen erfolgen grundsätzlich nach der linearen Methode.

Entgeltlich erworbene Konzessionen und ähnliche Rechte werden mit 1,5 % (Kanäle) und 2,5 % (Sonderbauwerke) bzw. 25 % p. a. abgeschrieben. Der Abschreibungssatz für Gebäude (Betriebsbauten) beträgt 2 % bis 7,14 % p. a. Die Abschreibungssätze für die Außenanlagen liegen bei 5,26 % und 10 % p. a. Bei den Entwässerungsanlagen wurden Abschreibungssätze zwischen 1,5 % und 20 % für das Klärwerk und generell 1,5 % für Kanalleitungen, Staukanäle und Hausanschlüsse angewandt. Technische Anlagen in bzw. für Kanalleitungen wurden mit 6 % bis 33,33 % p. a. abgeschrieben. Die Abschreibungssätze für die Sonderbauwerke - Regenklärbecken liegen bei 2,5 % für die Betonbauwerke, bei 7,14 % für die technische Ausrüstung / Pumpentechnik und 6,67 % p. a. für installierte Ziehvorrichtungen für Pumpen. Bei der Betriebs- und Geschäftsausstattung liegen die Abschreibungssätze zwischen 5,26 % und 33,33 % p. a.

Bei den Zugängen zu Entwässerungsanlagen wurden 6/12 der Jahresabschreibung angesetzt. Hiervon ausgenommen waren die Zugänge im Klärwerksbereich und bei den Sonderbauwerken, die zeitanteilig abgeschrieben wurden.

Bei der Betriebs- und Geschäftsausstattung wurden die Zugänge zeitanteilig nach dem Monat der Anschaffung abgeschrieben.

Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens mit Anschaffungs- und Herstellungskosten im Wert von mehr als 250,00 € und bis zu 1.000,00 € wurden einem Sammelposten zugeführt und über einen Zeitraum von 5 Jahren abgeschrieben.

Die **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** haben sich gegenüber 2017 um 6,6 % oder ca. 93.500,00 € verringert.

Ausschlaggebend sind dabei insbesondere die Positionen „Unterhaltungsaufwendungen Kanäle und Sonderbauwerke“, „Kanalsanierungen“ und „Abwasserabgabe“, die die gegenüber dem Vorjahr höheren Aufwendungen vor allem bei den Positionen „Schlammabeseitigung inkl. Fällmittel“, „Prüfungs- und Beratungsaufwendungen“ und „Anlageabgang“ mehr als kompensieren konnten.

Gegenüber dem Vorjahr ergab sich bei der Schlammabeseitigung inkl. Fällmittel eine Aufwands-erhöhung um 29,7 % oder ca. 53.720,00 €. Ausschlaggebend waren insbesondere höhere Klär-schlammpress- und -beseitigungskosten durch einen gegenüber dem Vorjahr stark erhöhten Einheitspreis (ca. +36.000,00 €). Zudem wurde probeweise Klärschlamm über die Müllverbren-nungsanlage Bonn zu höhere Kosten entsorgt. Die Fällmittelkosten zur Schlammkonditionierung lagen außerdem im Vorjahr um ca. 6.100,00 € unter denen des Berichtsjahres.

Der Unterhaltungsaufwand für das Klärwerk hat sich gegenüber dem Vorjahr um ca. 6.580,00 € erhöht. Hier prägten insbesondere höhere Reparaturaufwendungen an maschinentechnischen Anlagen (z. B. an den Oberflächenbelüftern des Belebungsbeckens, an einer Schnecke des Zulaufschneckenpumpwerks, an der Belüftung der Membranbelebungsanlage, an Heizungs-umwälzpumpen, u. ä.) die Unterposition entscheidend, die in diesem Umfang im Vorjahr nicht angefallen sind. Geringere Reparaturaufwendungen am BHKW konnten das nicht ausgleichen.

Gegenüber dem Vorjahr ergaben sich bei den Unterhaltungsaufwendungen für Kanäle und Son-derbauwerke um ca. 100.300,00 € niedrigere Aufwendungen. Im Vorjahr war die Unterposition besonders durch erwartete Reparaturaufwendungen an Sonderbauwerken im Kanalnetz, für die eine Rückstellung in Höhe von 207.000,00 € gebildet wurde, belastet. Ohne Berücksichtigung dieses Aufwands hätten sich die Unterhaltungsaufwendungen insgesamt gegenüber dem Vorjahr allerdings um ca. 106.000,00 € deutlich erhöht. Alleine die im Zuge der Erneuerung der Wasser-versorgungsleitungen in Alzenbach durchgeführten Schachtreparaturen hatten daran einen Anteil von ca. 50.700,00 €. Die restlichen Mehraufwendungen wurden verursacht durch turnusmäßig angefallene höhere Reinigungsaufwendungen im Kanalnetz und an den Sonderbauwerken sowie höhere Reparaturaufwendungen an Kanalteilstücken.

Für Kanal-, Sonderbauwerks- und Sinkkastenreinigungen ergaben sich Aufwendungen von ca. 81.800,00 € (Vorjahr: ca. 66.929,00 €).

Einzelreparaturaufwendungen an Kanalteilstücken, Sonderbauwerken und Schächten lagen mit ca. 119.854,00 € (Vorjahr: ca. 237.384,00 €) wegen des im Berichtsjahr fehlenden, oben erläuterten Rückstellungsaufwands wieder deutlich unter Vorjahresniveau. Ohne diesen und ohne die im Berichtsjahr vorgenommenen (Sonder-)Schachtreparaturen im Zuge des Wasserleitungsbaus hätte sich in diesem Bereich ein Aufwand von ca. 69.145,00 € (Vorjahr: 30.384,00 €) ergeben, zurückzuführen auf vermehrt durchgeführte, aus Vorjahren nachgeholte Schachtreparaturen im Netz.

Im Berichtsjahr wurden zwar keine Großsanierungen an Kanälen der Zustandsklasse 1 durchge-führt. Die noch bestehende Rückstellung war allerdings aufgrund der sich im Tiefbau ergebenden Kostensteigerungen entsprechend anzupassen. Hierfür ist ein Aufwand von 77.685,34 € prognosti-ziert worden, der bei dieser Unterposition abgebildet wurde. Im Vorjahr wurden dagegen Kanal-großsanierungen im Bereich verschiedener Ortslagen fertiggestellt.

Die Unterhaltungsaufwendungen für Pumpwerke haben sich gegenüber dem Vorjahr um ca. 4.700,00 € deutlich verringert. Im Vorjahr waren vermehrt Wartungsarbeiten und Reparaturen an verschiedenen Pumpwerken im Netz vorzunehmen. Der Gesamtaufwand zu dieser Position enthält neben Reparaturaufwendungen von insgesamt ca. 238,00 € (Vorjahr: ca. 5.917,00 €), Reinigungsaufwendungen in Höhe von ca. 14.125,00 € (Vorjahr: ca. 14.510,00 €) und Telefongebühren im Zusammenhang mit der Fernüberwachung. Im Vorjahr ergaben sich zudem Wartungsaufwendungen in Höhe von ca. 1.166,00 €.

Wegen höherer Reparaturaufwendungen ergab sich bei den Hausanschlußaufwendungen mit ca. 13.509,00 € ein gegenüber dem Vorjahr höherer Aufwand (2017: ca. 7.850,00 €).

Die Prüfungs- und Bratungsaufwendungen haben sich gegenüber dem Vorjahr um ca. 34.166,00 € oder 55,2 % auf ca. 96.100,00 € erhöht. Im Berichtsjahr beinhaltet die Position die voraussichtlichen Kosten der Jahresabschlussprüfung 2018 in Höhe von ca. 30.800,00 €. Gutachten- sowie Beratungskosten sind in Höhe von insgesamt ca. 65.261,00 € (Vorjahr: ca. 30.567,00 €) angefallen. Davon entfielen auf Ingenieurleistungen für den Gewässerschutzbeauftragten (ca. 8.846,00 €), für eine Studie zur Klärschlammvererdung (4.641,00 €), für Vermessungsarbeiten an der Regenrückhaltung Herrengaben (ca. 3.068,00 €), für den Gewässerverträglichkeitsnachweis BWK M7 im Bereich des Eipbachs (ca. 29.631,00 €), für Sanierungsempfehlungen und Bewertungen der Sonderbauwerke im Netz (ca. 19.204,00 €) und im Wege der Bildung einer Rückstellung Aufwand für die Überprüfung der bestehenden Kanalsanierungskonzepte (30.000,00 €).

Die Unterposition konnte entlastet werden durch einen Ertrag aus der Auflösung der Rückstellung zu den erfolgten Gewässerverträglichkeitsnachweisen für Einleitungen in die Sieg (ca. -24.345,00 €) und für ein Gutachten zu Mikroschadstoffen aus dem Bereich des Kläranlagenauslaufs nach deren Fertigstellung (ca. -7.619,00 €).

Die Beratungsleistungen betrafen im Vorjahr Ingenieurleistungen zur Analyse von Überflutungssituationen bei Starkregenereignissen (ca. 9.171,00 €), für Kalibrierungsmessungen im Klärwerksbereich (ca. 2.811,00 €) und eine Verfügbarkeitsanalyse (ca. 2.921,00 €) sowie für Ingenieurleistungen im Zusammenhang mit technischen Dokumentationen im Anlagenbereich (ca. 2.343,00 €). Daneben waren in 2017 Ingenieurleistungen aus Vorjahren aus den „Anlagen im Bau - Sonderbauwerke“ des Anlagevermögens in den Aufwand umzubuchen (ca. 19.022,00 €). Es handelte sich hierbei um Ingenieurleistungen im Zusammenhang mit dem nicht mehr umzusetzenden Regenklärbecken „RKB 6 - Halft“.

Die sonstigen Verwaltungsaufwendungen lagen mit ca. 78.832,00 € um ca. 1.500,00 € unter dem Vorjahresniveau. Hier machte sich insbesondere geringerer „sonstiger Verwaltungsaufwand“ bemerkbar. Die „Porto- und Versandkosten“ in Höhe von insgesamt ca. 8.475,00 € lagen um ca. 840,00 € über dem Vorjahreswert. Die „Telefonkosten“ in Höhe von ca. 1.818,00 € haben sich gegenüber dem Vorjahresergebnis fast halbiert.

Der „sonstige Verwaltungsaufwand“ lag bei 63.678,03 € und damit um ca. 1.600,00 € unter dem Vorjahresaufwand. Wesentlichen Anteil am Aufwand bei dieser Unterposition hatte wie im Vorjahr die planmäßige Gestellung eines „Letter of Credit - L/C“ im „Cross-Border-Lease“-Verfahren mit einem Gesamtbetrag von 53.386,65 € (inkl. 213,04 € Gebühren für Auslandsüberweisung), bezogen auf die jährlich anfallenden Avalprovisionen (Vorjahr: 57.476,10 €).

Die zu zahlende Schmutzwasserabgabe lag bei 62.023,50 € und die Kleineinleiterabgabe nach Abwasserabgabengesetz bei 304,22 € für das Berichtsjahr.

Erhöht wurde die Abwasserabgabe um einen zurückgestellten Betrag in Höhe von 11.007,57 € für die Regenwassertrennnetze. Es handelt sich wie im Vorjahr um einen Vorsichtsposten im Hinblick auf die Fortentwicklung der bisherigen Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Münster mit Urteil vom 20.11.2017 zur Gewährung einer Abgabebefreiung. Gleichzeitig ergab sich eine Entlastung dieser Unterposition, da die im Vorjahr gleichermaßen gebildete Rückstellung über 10.981,80 € wegen Abgabebefreiung aufgelöst werden konnte.

Aus der Veränderung der Pauschalwertberichtigung ergab sich wie im Vorjahr ein Ertrag in Höhe von 1.420,00 €, der bei den „sonstigen betrieblichen Erträgen“ in der Gewinn- und Verlustrechnung berücksichtigt wurde (Vorjahr: 220,00 €).

Im Zusammenhang mit der hydraulischen Sanierung des Mischwasserkanals „Siegstraße (Nord)“ wurden Kanalteilstücke mit einem Restbuchwert von insgesamt 101.937,33 € außer Betrieb genommen. Zudem wurden eine irreparabel defekte Pumpe des Pumpwerks PW 4 - Obenroth und bei der Betriebs- und Geschäftsausstattung der defekte Server der Kläranlage verschrottet, die beide jeweils nur noch mit ihren Erinnerungswerten in Höhe von je 1,00 € geführt wurden.

Neben den angesprochenen Aufwendungen beinhalten die sonstigen betrieblichen Aufwendungen insbesondere den Verwaltungskostenbeitrag an die Gemeinde und Versicherungsaufwendungen.

Die **Zinsen und ähnlichen Erträge** umfassten wie im Vorjahr vor allem Stundungs- und Aussetzungszinsen.

Die **Zinsaufwendungen** für Kredite bzw. Darlehen haben sich vor allem durch die komplette Tilgung eines Darlehensrestbetrages und die Prolongation bzw. Umschuldungen in den Vorjahren auf dem historisch tiefen Zinsniveau verringert. Die Neubewertung der Pensionsrückstellungen führte bei der Barwertermittlung versicherungsmathematisch zu einem Zinsaufwand von 12.809,00 € für den Pensionär, von 13.592,00 € für den Versorgungsanwärter und von 2.016,00 € für den zum 31.12.2010 zur Gemeinde zurückgewechselten Mitarbeiter.

Bei den „sonstigen Zinsaufwendungen“ handelt es sich ausschließlich um an den Versorgungsbetrieb zu erstattende Betriebsmittelzinsen im Zusammenhang mit der kompletten Abwicklung der Jahresverbrauchsabrechnung über diesen.

Der **Jahresgewinn 2018** soll nach dem Vorschlag der Betriebsleitung nach Abführung der Eigenkapitalverzinsung an den Gemeindehaushalt in die Allgemeine Rücklage des Entsorgungsbetriebes eingestellt werden, da im Rahmen der erfolgten Nachkalkulation festgestellt wurde, dass dieser nicht durch Benutzungsgebührensätze erwirtschaftet wurde, die zu einer Kostenüberdeckung geführt haben, die gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 KAG NRW innerhalb der nächsten 4 Jahre auszugleichen wäre.

Erträge und Aufwendungen von außergewöhnlicher Größenordnung oder Bedeutung im Sinne von § 285 Nr. 31 HGB haben sich im Berichtsjahr nicht ergeben.

Periodenfremde Erträge oder Aufwendungen von wesentlicher Größenordnung im Sinne vom § 285 Nr. 32 HGB haben sich im Berichtsjahr ebenfalls nicht ergeben.

V. Ereignisse von besonderer Bedeutung nach dem Bilanzstichtag

Ereignisse und Entwicklungen von besonderer Bedeutung und / oder Tragweite haben sich zwischen Bilanzstichtag und Aufstellung des Anhangs nicht ergeben.

VI. Sonstige Angaben

Zum 31.12.2018 bestanden folgende Zinsswaps zur Zinssicherung bestehender Bankdarlehen:

Konto-Nr.	Referenz-Nr.	Nennwert T€	Stand 31.12.2018 T€	Marktwert zum 31.12.2018 T€
606	4 300 1564	1.499	875	-214
607	4 300 1562	453	200	-31
608	4 300 1558	895	415	-63
609	4 300 1560	960	410	-54
631	4 300 3593	1.600	1.349	-319
		5.407	3.249	-681

In 2018 sind Rückstellungen in Höhe von 30.100,00 € für die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft - Abschlussprüfungsleistungen inkl. Umsatzsteuer im Sinne des § 285 Nr. 17 HGB - und 1.400,00 € Prüfungsgebühren für die Gemeindeprüfungsanstalt NRW - Ausweis unter sonstige Rückstellungen - gebildet worden.

Daneben wurden durch die mit der Abschlussprüfung beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Beratungsleistungen zur Behandlung des Baus von Anlagen zur Reinigung des Niederschlagswassers von Landesstraßen im Sinne von § 285 Nr. 17d HGB über 1.834,92 € erbracht.

Nach § 285 Nr. 29 HGB ist im Anhang darzustellen, auf welchen Differenzen oder steuerlichen Verlustvorträgen die latenten Steuern beruhen und mit welchen Steuersätzen die Bewertung erfolgt ist. Die Angabe entfällt beim Entsorgungsbetrieb, da er als Hoheitsbetrieb der Kommune steuerrechtlich nicht zu den Betrieben gewerblicher Art gehört und damit eine Ertragssteuerpflicht nicht besteht.

Im Berichtsjahr gehörten der Betriebsleitung an:

Herr Karl Heinz Sterzenbach, Erster Beigeordneter und Erster Betriebsleiter

Herr Rainer Breuer, Betriebsleiter

Dem Betriebsausschuss gehörten in 2018 an:

Herr Timo Utsch, Bundeswehrsoldat, Vorsitzender
Frau Sara Zorlu, Studentin der Rechtswissenschaften, stellvertretende Vorsitzende

Herr Lukas Bönisch, Rettungsassistent
Herr Michael Droppelmann, Feuerwehrbeamter
Herr Rainer Ersfeld, Wassermeister, Beschäftigtenvertreter
Herr Michael Haupt, Rentner, ab 04.07.2018
Herr Kristijan Ljubic, Kaufmann im Gesundheitswesen
Herr Hans Dieter Meeser, Justizvollzugsbeamter
Herr Daniel Meis, Student, bis 26.02.2018
Herr Jürgen Meis, Elektromeister
Herr Stefan Meitner, Dipl.-Ing., Dienstleister Informations- und Elektrotechnik
Herr Günther Müller, Abwassermeister, Beschäftigtenvertreter
Herr Konrad Neitzke, Pensionär
Herr Markus Reisbitzen, Straßenbaumeister
Herr Uwe Schmidt-Kroth, Beamter im Außendienst
Herr Markus Schumacher, Assistent der Projektleitung
Herr Leonhard Tillmanns, Haustechniker / Soldat im Ruhestand
Herr Thomas Welteroth, Qualitätssachbearbeiter

Herr Sascha Koch, Gas- und Wasserinstallateur, stellvertretender sachkundiger Bürger
Herr Heinz Krumkühler, Unternehmensberater, stellvertretender sachkundiger Bürger

Der Betrieb beschäftigte 2018 inkl. der Betriebsleitung (jedoch ohne Einbeziehung des Ersten Betriebsleiters) einen Beamten, 16 Beschäftigte (davon eine Beschäftigte in Teilzeit und ein Auszubildender) und eine Reinigungskraft (geringfügig beschäftigt).

Einige Mitarbeiter waren auch für den angegliederten Versorgungsbetrieb tätig.

Umgerechnet auf Vollzeitkräfte ergaben sich inklusive Betriebsleitung (jedoch ohne Einbeziehung des Ersten Betriebsleiters), Auszubildendem und Reinigungskraft für den technischen Bereich 10,20 und für den kaufmännischen Bereich 3,45 durchschnittlich Beschäftigte. Die Umrechnung erfolgte unter Berücksichtigung der für Beschäftigte seit 2008 gültigen Arbeitszeiten von 39,0 Wochenstunden. Für den im Betrieb beschäftigten Beamten wurde die seit Juli 2015 gültige Wochenarbeitszeit von 40,0 Stunden zu Grunde gelegt und ebenfalls auf die für die Beschäftigten gültige Wochenstundenzahl umgerechnet.

Zur Entwicklung des Personalaufwands und der Belegschaftsstärke wird auf die Erläuterungen in der Anlage 2 „Lagebericht“ verwiesen.

Im Geschäftsjahr wurden vom Eigenbetrieb für die Tätigkeiten der Mitglieder der Betriebsleitung folgende Gesamtbezüge und Leistungen gewährt:

	Vergütungen	soziale Absicherung (Beiträge zur Beihilfe- versicherung)	gesamt
Herr Rainer Breuer	41.581,92	1.876,03	43.457,95
	<u>41.581,92</u>	<u>1.876,03</u>	<u>43.457,95</u>

Zusätzlich wurde für dieses Mitglied der Betriebsleitung ein Betrag von insgesamt 11.383,00 € (13.592,00 € Zinsaufwand bei gleichzeitiger Entlastung des Personalaufwands in Höhe von -2.209,00 €) in die Pensionsrückstellung eingestellt.

Individualisierte Angaben im Sinne von § 285 Nr. 9 HGB zum ehemaligen Kaufmännischen Werkleiter des Betriebes sind nicht vorzunehmen, da dies gemäß § 24 Abs. 1 Satz 2 EigVO in Verbindung mit § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 Satz 2 Buchstabe d) GO NRW nur dann gilt, wenn die Tätigkeit eines früheren Mitgliedes der Betriebsleitung im Laufe des Geschäftsjahres endete, die Leistung in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt wurde. Der ehemalige Kaufmännische Werkleiter ist bereits in 2003 aus der Betriebsleitung ausgeschieden.

Der Erste Betriebsleiter sowie der Betriebsausschuss erhielten für das Jahr 2018 direkt keine Vergütungen oder sonstigen Leistungen. Indirekt jedoch waren diese im Verwaltungskostenbeitrag an die Gemeinde (Bereich „obere Gemeindeorgane / politische Gremien“) enthalten.

Eitorf, im Juli 2019

K. H. Sterzenbach

.....
(Erster Betriebsleiter)

R. Breuer

.....
(Betriebsleiter)

**Lagebericht
für das Geschäftsjahr 2018
der
Gemeindewerke Eitorf
- Entsorgungsbetrieb -
Markt 1
53783 Eitorf**

I. Geschäftsverlauf und Lage

1. Allgemeine Erläuterungen

Der Entsorgungsbetrieb der Gemeindewerke Eitorf ist ausschließlich auf dem Gebiet der öffentlichen Abwasserbeseitigung innerhalb der Gemeinde Eitorf tätig. Er wird nach den Vorschriften des Eigenbetriebsrechts geführt.

Die Beseitigung der Abwässer erfolgt durch Sammeln und Fortleiten in einer öffentlichen Kanalisation (Misch-, Schmutzwasser- und Regenwasserkanäle) mit anschließender Reinigung in einem eigenen Klärwerk nach den Vorgaben der wasserrechtlichen Bestimmungen.

Die Kläranlage wurde bereits im Jahr 1964 in Betrieb genommen und stetig erweitert bzw. an die gesetzlichen Erfordernisse angepasst. Sie war ursprünglich für 8.300 Einwohner (und Einwohnergleichwerte) bemessen und verfügt zwischenzeitlich nach den Erweiterungen in 1975, 1982 bis 1988, 1993 und 2005 über eine Kapazität von 46.500 Einwohnergleichwerten.

Durch die eingesetzten Reinigungsverfahren und ihre Ausbaugröße ist sie auch für die zukünftige Entwicklung innerhalb der Gemeinde gewappnet.

2. Finanzielle Leistungsindikatoren

Die Steuerung des Entsorgungsbetriebs erfolgt in erster Linie über die folgenden Kennzahlen:

- Investitionsquote
- Betriebsergebnis

In der Kennzahl Investitionsquote spiegelt sich der Umfang der jährlichen Investitionen im Verhältnis zum Volumen des gesamten Anlagevermögens wider. Daneben haben nicht zu aktivierende Instandhaltungsmaßnahmen über die sonstigen betrieblichen Aufwendungen wesentlichen Einfluss auf das Betriebsergebnis.

Die Abwassergebührensätze betragen lt. Satzung:

	2018 €/m ² *a	2017 €/m ² *a	2016 €/m ² *a
– Niederschlagswassereinleiter	0,75	0,75	0,75
<u>Dezentrale Abwasserbeseitigung</u>	<u>2018 €/m³</u>	<u>2017 €/m³</u>	<u>2016 €/m³</u>
– Einbringung von Klärschlamm aus DIN-gerechten Kleinkläranlagen in die Kläranlage Eitorf nach Einbringungsmenge	87,60	87,60	87,60
– Einbringung von Abwasser aus geschlossenen Gruben in die Kläranlage Eitorf nach Einbringungsmenge	8,76	8,76	8,76
<u>Dezentrale Abwasserbeseitigung</u>	<u>2018 €/EW*a</u>	<u>2017 €/EW*a</u>	<u>2016 €/EW*a</u>
– Kleineinleiterabgabe nach Einwohnermaßstab (EW)	19,68	19,68	19,68

Basis ist dabei die vom Land NRW erhobene Kleineinleiterabgabe nach Anzahl der in den betroffenen Objekten zum 31.12. des Veranlagungsjahres gemeldeten Einwohner (17,90 €/EW) zzgl. eines Verwaltungskostenzuschlags von 10 %.

3. Erläuterungen zur Bilanz

Der Entsorgungsbetrieb hält im Berichtszeitraum **Grundstücke** mit einer Gesamtfläche von 87.729 m² und einem Buchwert von ca. 329 T€ vor. Hierin enthalten sind auch drei Grundstücke ohne Bauten mit einer Gesamtgröße von 14.004 m² und einem Buchwert von 12.314,00 €, die als Ausgleichsflächen für Gewässer- und Landschaftseingriffe vorgehalten werden.

In das **Anlagevermögen** wurden im Berichtsjahr 1.177 T€ investiert (Vorjahr: 2.748 T€). Das Gros entfiel dabei mit 1.027 T€ auf die Anlagen im Bau.

Abgänge ergaben sich bei der Unterposition „Kanalleitungen“ (Verschrottung einer Pumpe eines Schmutzwasserpumpwerks und Außerbetriebnahme eines Kanalteilstücks im Rahmen der hydraulischen Sanierung) und bei der Betriebs- und Geschäftsausstattung (Verschrottung eines Servers). Die in Abgang gestellten Anlagegüter hatten einen Gesamtrestbuchwert von 102 T€.

Aus den Anlagen im Bau erfolgten wegen Betriebsfertigkeit Umbuchungen in Höhe von insgesamt 1.622 T€, und zwar mit dem Gesamtbetrag auf die Entwässerungsanlagen „Kanalleitungen“.

Die Anlagen im Bau mit einem Gesamtvolumen von 1.725 T€ betrafen zum Bilanzstichtag mit 1.268 T€ das Klärwerk, mit 415 T€ die Kanalleitungen / Staukanäle, mit 25 T€ die Sonderbauwerke und mit 17 T€ sonstige Anlagen.

Für 2019 sind nach den Vorgaben des durch die politischen Gremien beschlossenen Wirtschaftsplanes Investitionen mit einem Volumen von ca. 7.405 T€ vorgesehen. Hiervon sollen auf Neubau-maßnahmen und Erweiterungen im Kanalnetz und Hausanschlussbereich 2.575 T€, auf Erneuerungen und Sanierungen im Kanalnetz sowie an technischen Anlagen und Pumpstationen 3.008 T€ und auf die Betriebs- und Geschäftsausstattung ca. 227 T€ entfallen. Der Restbetrag von 1.595 T€ ist für den Bereich der Kläranlage vorgesehen. Die aufgrund zeitlicher Verschiebungen für das Berichtsjahr ursprünglich geplanten, aber (noch) nicht durchgeführten Investitionen werden in den Folgejahren nachgeholt.

Die **Forderungen aus Lieferungen und Leistungen** haben sich per Saldo gegenüber dem Vorjahr um 5,2 % verringert. Ausschlaggebend waren hierfür die Forderungen aus der Jahresverbrauchsabrechnung im Zusammenspiel mit geringeren Forderungen aus noch nicht abgelesenen Verbrauch. Die trotz einer Erhöhung der gebührenrelevanten Abwassermengen verzeichnete Verringerung der Abwassergebührenforderungen hing vor allem mit höheren, auf Basis des Vorjahresverbrauchs automatisch generierten Vorauszahlungen zusammen.

Aus Kanalanschlussbeiträgen haben sich hingegen wie im Vorjahr keine Forderungen ergeben.

Die Ausfallrisiken wurden bei den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen durch entsprechende Bewertungsabschläge (Pauschalwertberichtigung sowie Einzelwertberichtigung) berücksichtigt.

Die **sonstigen Vermögensgegenstände** umfassten insbesondere einen Erstattungsanspruch für die Stromerzeugung durch das BHKW (ca. 3 T€), einen Anspruch auf Investitionskostenerstattung für die Mitnutzung der Kanalisation und der Kläranlage auf Vertragsbasis durch die Stadt Hennef (ca. 3 T€) und einen solchen aus der Beseitigung einer Verstopfung, dem Liefern von Material und der Erstellung zusätzlicher Hausanschlüsse (insgesamt ca. 3 T€).

Das **Eigenkapital** hat sich durch den erzielten Jahresgewinn 2018 von 655 T€ (nach Abzug der bereits geleisteten Teilgewinnabführung an die Gemeinde in Höhe von 90 T€) gegenüber dem Vorjahr auf insgesamt 21.789 T€ erhöht. Aus dem Jahresgewinn 2018 ist allerdings nach Feststellung des Jahresabschlusses durch den Rat der Gemeinde noch ein Restbetrag in Höhe von 7 T€ abzuführen.

Für erkennbare Risiken und ungewisse Verbindlichkeiten wurden **Rückstellungen** gebildet, die mit dem nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag angesetzt sind.

Die Zuführungsbeträge zu den **Rückstellungen für Pensionen** wurden im Berichtsjahr unter Berücksichtigung der Vorgaben aus EigVO und GemHVO mit einem Rechnungszinssatz von 5 % ermittelt. Rechnungsgrundlagen sind die Richttafeln 2018 G von Klaus Heubeck, die ab dem Berichtsjahr Anwendung gefunden haben. Der Gehalts- und Rententrend wurde mit 0,0 % angesetzt, da die Pensionsrückstellungen nach § 22 Abs. 3 EigVO abzubilden sind und damit § 253 Abs. 2 HGB keine Anwendung findet.

Bei den Zuführungs- und Auflösungsbeträgen wurden personelle Änderungen ebenso berücksichtigt wie die Anpassungen aufgrund des Gesetzes zur Modernisierung des Bilanzrechts (Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz - BilMoG) vom 25.05.2009. § 263 HGB i. V. m. § 22 Abs. 3 EigVO NRW und § 36 Abs. 1 GemHVO finden in diesem Zusammenhang Anwendung. Zum Bilanzstichtag ergab sich ein Stand von 592 T€ (Vorjahr: 569 T€).

Unverfallbare Anwartschaften sonstiger ausgeschiedener Versorgungsanwärter bestehen nicht.

Bei den **sonstigen Rückstellungen** wurden neben den Aufwendungen für die Jahresabschlussprüfung 2018 (ca. 32 T€, davon 30.100,00 € für die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft - Abschlussprüfungsleistungen inkl. Umsatzsteuer im Sinne des § 285 Nr. 17 HGB - und 1.400,00 € Prüfungsgebühren für die Gemeindeprüfungsanstalt NRW) solche im Zusammenhang mit Abwasserabgabeaufwendungen (73 T€), ausstehenden Urlaubsansprüchen (29 T€), Kanalsanierungen (108 T€) und der Kalibrierung von Drosseleinrichtungen / Einleitungsanträgen (30 T€) neu gebildet.

In Vorjahren gebildete Rückstellungen im Zusammenhang mit Jahresabschlussaufwendungen 2017, Abwasserabgabeaufwendungen 2017, ausstehenden Urlaubsansprüchen aus Vorjahren, Kanalsanierungen, Bauwerkssanierungen im Netz, der Kalibrierung von Drosseleinrichtungen im Kanalnetz und unterlassene Reparaturen aus Vorjahren wurden (teilweise) in Anspruch genommen bzw. konnten aufgelöst werden (277 T€).

Zum Bilanzstichtag bestehen damit sonstige Rückstellungen mit einem Gesamtwert von 943 T€ (Vorjahr: 949 T€).

Hinsichtlich der Entwicklung der Rückstellungen wird auf die Darstellungen in der Anlage 1.4 „Anhang“ verwiesen.

Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

Das Girokonto bei der Volksbank Köln Bonn eG wies zum Bilanzstichtag zwar einen negativen Saldo aus. Die Liquidität des Entsorgungsbetriebes war allerdings wegen seines Status als rechtlich unselbstständiger Teil der (Gewährträger-)Kommune stets gesichert.

Zinsänderungsrisiken aus der variablen Verzinsung von Bankdarlehen wurden durch den Abschluss von Swap-Kontrakten gesichert. Die Marktwertveränderungen dieser Zinssatzsicherungsgeschäfte wurden bilanziell nicht abgebildet, da Veränderungen des Zinsniveaus auch keine Implikationen auf die bilanzielle Darstellung des verzinslichen Grundgeschäfts haben.

4. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Umsatzerlöse

Zusammensetzung

	2018 T€	2017 T€
Abwassergebühren	4.318	4.286
Kostenerstattung Klärwerk und Kanalisation	79	78
Fäkaliengebühren / Sondergebühren	13	7
Auflösung der passivierten Ertragszuschüsse	704	710
	<u>5.114</u>	<u>5.081</u>
sonstige Erlöse	13	7
	<u>5.127</u>	<u>5.088</u>

Die Abwassergebühren setzen sich wie folgt zusammen:

	2018 T€	2017 T€
Tarifkunden Schmutzwasser	2.595	2.609
Grundgebühren Schmutzwasser	366	364
Tarifkunden Niederschlagswasser	1.349	1.346
Abwassergebühr Sonder- und Einzelkunden	2	1
Veränderung des nicht abgelesenen Verbrauchs	6	-34
	<u>4.318</u>	<u>4.286</u>

Berechnete Abwassermengen

	2018 m ³	2017 m ³
Schmutzwassereinleiter Tarifabnehmer inkl. dezentrale Abwasserbeseitigung	792.387	796.715
Sonder- und Einzelkunden	391	438
	<u>792.778</u>	<u>797.153</u>
Veränderung noch nicht abgelesener Verbrauch berechnete Abwassermengen nach Abgrenzung	<u>2.134</u>	<u>-10.668</u>
	<u>794.912</u>	<u>786.485</u>

Berechnete abflusswirksame Flächen Niederschlagswasser

	2018 m ²	2017 m ²
Niederschlagswasser	<u>1.799.112</u>	<u>1.794.012</u>

Die Umsatzerlöse haben sich gegenüber dem Vorjahr um insgesamt 0,77 % leicht erhöht. Ausschlaggebend hierfür waren bei gleichgebliebenen Gebührensätzen insbesondere die Abwassergebührenerlöse.

Die abflusswirksamen Grundstücksflächen erhöhten sich um 5.100 m², so dass sich beim Niederschlagswasser ebenfalls ein höherer Gebührenerlös einstellte. Hierfür gab insbesondere eine stark anziehende Bautätigkeit im Privatbereich den Ausschlag.

Insgesamt dürfte das höhere Schmutzwassergebührenaufkommen vor allem auf die im Berichtsjahr lang anhaltende und hitzestützte Trockenperiode zurückzuführen sein, die höhere (Frisch-)Wasserbezüge verursachte. Dies führte allerdings auch vermehrt zu Anträgen auf so genannte „Gartenwasserzähler“ durch Kunden, um Gebühren für nicht in die Kanalisation eingeleitete Wassermengen zu sparen. Im Folgejahr dürfte sich dies besonders bemerkbar machen.

Die Erlöse aus Abwassergebühren haben sich unter Einrechnung der „Veränderung nicht abgelesener Verbrauch“ gegenüber dem Vorjahr insgesamt um ca. 31.200,00 € erhöht. Unter Einbeziehung der Position „Veränderung nicht abgelesener Verbrauch“ ergab sich ein gegenüber dem Vorjahr um 8.427 m³ oder ca. 1,1 % höheres Abwasseraufkommen, das zu einem um ca. 26.200,00 € höheren Schmutzwassergebührenaufkommen führte. Auch die Erlöse aus Grundgebühren- und Niederschlagsgebührenaufkommen haben sich leicht erhöht. Die rechnerische Ermittlung der Jahresabgrenzung kann jedoch nur annähernd das tatsächliche Gebührenaufkommen wiedergeben. Insgesamt macht sich trotz der positiven Bevölkerungsentwicklung allerdings der Trend zum Wassersparen negativ bemerkbar.

Der Entsorgungsbetrieb ist bis auf das Verbrauchsverhalten und in der Folge der Abwasseranfall der angeschlossenen Bevölkerung und Betriebe nicht von externen Faktoren wesentlich beeinflusst. Es wird auch auf die Erläuterungen unten zum Gliederungspunkt „III. Chancen und Risiken“ verwiesen.

Die Erlöse aus der „Betriebskostenbeteiligung Klärwerk und Kanalisation“ haben sich wegen höherer abrechenbarer Betriebskosten für den Bereich der Kläranlage und der Kanalisation gegenüber dem Vorjahr leicht erhöht.

Der Anteil der Auflösung der passivierten Ertragszuschüsse an der Gesamtleistung lag bei 13,6 % (Vorjahr: 13,8 %). In der Zukunft wird sich der Anteil der Auflösung der passivierten Ertragszuschüsse wegen der fast vollständigen Kanalisierung des Gemeindegebietes tendenziell weiter verringern und damit immer weniger die Umsatzerlöse mittragen.

Personal

Der Betrieb beschäftigte 2018 inkl. der Betriebsleitung (jedoch ohne Einbeziehung des Ersten Betriebsleiters) einen Beamten, 16 Beschäftigte (davon eine Beschäftigte in Teilzeit und einen Auszubildenden) und eine Reinigungskraft (geringfügig beschäftigt).

Einige Mitarbeiter waren auch für den angegliederten Versorgungsbetrieb tätig.

Umgerechnet auf Vollzeitkräfte ergaben sich inklusive Betriebsleitung (jedoch ohne Einbeziehung des Ersten Betriebsleiters), Auszubildendem und Reinigungskraft für den technischen Bereich 10,20 und für den kaufmännischen Bereich 3,45 durchschnittlich Beschäftigte. Die Umrechnung erfolgte unter Berücksichtigung der für Beschäftigte seit 2008 gültigen Arbeitszeiten von 39,0 Wochenstunden. Für den im Betrieb beschäftigten Beamten wurde die seit Juli 2015 gültige Wochenarbeitszeit von 40,0 Stunden zu Grunde gelegt und ebenfalls auf die für die Beschäftigten gültige Wochenstundenzahl umgerechnet.

	Anteil Entsorgungsbetrieb	
	2018	2017
Kaufmännischer Bereich		
Betriebsleiter, beamtet	0,31	0,31
Beschäftigte (davon 1 in Teilzeit)	3,14	3,14
	<u>3,45</u>	<u>3,45</u>
Technischer Bereich		
Betriebsleiter, beamtet	0,31	0,31
Beschäftigte (davon 1 Auszubildender und eine geringfügig beschäftigte Reinigungskraft)	9,89	9,56
	<u>10,20</u>	<u>9,87</u>
	<u>13,65</u>	<u>13,32</u>

Die Aufwendungen für die Belegschaft setzen sich wie folgt zusammen:

	2018	2017
	T€	T€
a) Löhne und Gehälter		
Beamtenbezüge	42	40
Löhne	313	268
Gehälter	345	335
	<u>700</u>	<u>643</u>
Veränderung der Rückstellung für nicht genommenen Urlaub	-3	13
	<u>697</u>	<u>656</u>
	2018	2017
	T€	T€
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung		
gesetzliche soziale Aufwendungen	126	116
Aufwendungen Versorgungskasse	30	29
Beiträge an die Zusatzversorgungskasse	52	49
Veränderung zur Pensionsrückstellung	-5	-6
Beiträge gesetzliche Unfallversicherung	3	3
Beihilfen und sonstige Zuwendungen	13	13
	<u>219</u>	<u>204</u>
	<u>916</u>	<u>860</u>

Die Vergütung für den Betriebsleiter ergibt sich aus den Bestimmungen des Bundesbesoldungsgesetzes.

Der Erste Betriebsleiter sowie der Betriebsausschuss erhielten für das Jahr 2018 direkt keine Vergütungen oder sonstigen Leistungen. Indirekt jedoch waren diese im Verwaltungskostenbeitrag an die Gemeinde (Bereich „obere Gemeindeorgane / politische Gremien“) enthalten. Hierzu und im Zusammenhang mit den Befugnissen von Betriebsleitung und Betriebsausschuss wird auf die Ausführungen im Anhang und in der Rubrik „Rechtliche, wirtschaftliche und steuerliche Verhältnisse“ als Teil der Erläuterungen zum Jahresabschluss verwiesen.

Die **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** haben sich gegenüber dem Vorjahr um 6,7 % oder 94 T€ verringert. Ausschlaggebend waren dabei insbesondere die Positionen „Unterhaltungsaufwendungen Kanäle und Sonderbauwerke“, „Kanalsanierungen“ und „Abwasserabgabe“. Hierdurch konnten vor allem die gegenüber dem Vorjahr erhöhten Aufwendungen bei den Positionen „Schlammabreinigung inkl. Fällmittel“, „Prüfungs- und Beratungsaufwendungen“ und „Anlageabgang“ mehr als kompensiert werden.

Die um ca. 29 % oder ca. 53 T€ höheren Schlammabreinigungskosten wurden verursacht durch einen gegenüber dem Vorjahr stark erhöhten Einheitspreis. Zudem wurde probeweise Klärschlamm über die Müllverbrennungsanlage Bonn zu höhere Kosten entsorgt. Die Fällmittelkosten zur Schlammkonditionierung lagen außerdem im Vorjahr um ca. 6 T€ unter denen des Berichtsjahres.

Im Berichtsjahr wurden zwar keine Großsanierungen an Kanälen der Zustandsklasse 1 durchgeführt. Die noch bestehende Rückstellung war allerdings aufgrund der sich im Tiefbau ergebenden Kostensteigerungen entsprechend anzupassen. Hierfür ist ein Aufwand von ca. 78 T€ prognostiziert worden, der in der Unterposition „Unterhaltungsaufwendungen für Kanäle und Sonderbauwerke“ enthalten ist.

Die Prüfungs- und Beratungsaufwendungen haben sich um ca. 34 T€ oder 54,8 % auf ca. 96 T€ erhöht. Im Vorjahr ergaben sich insbesondere Aufwendungen für Gerichtsverfahren.

Im Berichtsjahr beinhaltet die Position die voraussichtlichen Kosten der Jahresabschlussprüfung 2018 in Höhe von ca. 32 T€. Gutachten- sowie Beratungskosten sind in Höhe von ca. 64 T€ (Vorjahr: ca. 30 T€) angefallen. Diese betrafen Ingenieurleistungen für den Gewässerschutzbeauftragten, für eine Studie zur Klärschlammvererdung, für Vermessungsarbeiten an der Regenrückhaltung Herrengaben, für den Gewässerverträglichkeitsnachweis BWK M7 im Bereich des Eipbachs, für Sanierungsempfehlungen und Bewertungen der Sonderbauwerke im Netz und im Wege der Bildung einer Rückstellung Aufwand für die Überprüfung der bestehenden Kanalsanierungskonzepte.

Im Zusammenhang mit der hydraulischen Sanierung des Mischwasserkanals „Siegstraße (Nord)“ wurden Kanalteilstücke mit einem Restbuchwert von insgesamt 102 T€ außer Betrieb genommen, der den Aufwand aus Anlageabgang gegenüber dem Vorjahr entsprechend erhöhte.

Die **Zinsaufwendungen für Darlehen** haben sich vor allem durch die komplette Tilgung eines Darlehensrestbetrages und die Prolongation bzw. Umschuldungen in den Vorjahren auf dem historisch tiefen Zinsniveau verringert.

5. Sonstige wirtschaftlich bedeutsame Vorgänge

Im **Geschäftsjahr 2003** hat der Entsorgungsbetrieb eine sog. „Cross-Border-Lease“-Transaktion durchgeführt, bei der Anlagevermögen des Betriebs mit einem Wert von 80,1 Mio. USD für eine Dauer von 99 Jahren an einen US-Investor vermietet wurde und zugleich bis zum 31.12.2029 zurückgemietet worden ist. Nach Ablauf des bis zum 31.12.2029 laufenden Rückmietvertrages ist der Betrieb berechtigt, die Transaktion durch Entrichtung einer Optionsprämie zu beenden. Der Barwert der künftigen Mietraten aus der Vermietung des Anlagevermögens an den US-Investor wurde nach Abzug eines beim Entsorgungsbetrieb verbleibenden sog. Net-Profits in Höhe von 2.403 TUSD (= 2.088 T€ bei 1,1505 USD/€) im abgekürzten Zahlungsweg als vorausgezahlter Einmalbetrag für die gesamten Leistungen aus dem Rückmietvertrag an Finanzinvestoren bzw. Erfüllungsübernehmer transferiert, die sodann für den Entsorgungsbetrieb alle Leistungen (Mietzahlungen und Optionsprämie) aus dem Rückmietvertrag mit Laufzeit bis zum 31.12.2029 erfüllen, ohne dass dadurch die Rechtsstellung des Entsorgungsbetriebs als Mieter mit allen damit verbundenen Rechten und Pflichten aus dem Rückmietvertrag im Übrigen tangiert wird.

Zweck und Chance des Geschäfts ist die Generierung und der dauerhafte Erhalt eines Finanzierungsvorteils (Net-Profit) zu Anlage- bzw. Investitionszwecken, welcher sich aus den Spezifika des US-amerikanischen Steuerrechts ergeben hat und der von dem US-Investor anteilig an den Entsorgungsbetrieb weitergereicht wurde.

Risiken können sich dadurch ergeben, dass die Finanzinvestoren bzw. Erfüllungsübernehmer ihrerseits den Verpflichtungen gegenüber dem US-Investor nicht nachkommen oder belastende Anordnungen gegen den US-Investor dazu führen, dass die Transaktion gegen Zahlung eines bestimmten Betrages beendet werden muss. Sollten die Verpflichtungen des Entsorgungsbetriebs, die derzeit von den Finanzinvestoren bzw. Erfüllungsübernehmern an den US-Investor störungsfrei geleistet werden, nicht mehr vertragsgemäß erbracht werden, ergeben sich für den Entsorgungsbetrieb nicht unerhebliche finanzielle Belastungen.

Bei einem der Finanzinvestoren, die für den Entsorgungsbetrieb die Leistungen aus dem Rückmietvertrag erfüllen, erfolgte im Zuge der globalen Finanzkrise in 2008 zwar bereits eine Herabstufung des Ratings. Daraus ergab sich jedoch kein Handlungsbedarf, so dass die aus Sicherheitsgründen eingeholte Rechtsberatung zwischenzeitlich beendet und der hierfür gebildete Rückstellungsbetrag in Vorjahren aufgelöst werden konnte.

Planmäßig war allerdings für die Restlaufzeit der „Cross-Border-Lease“-Transaktion der bestehende und bis zum 31.12.2013 gültige „Letter of Credit - L/C“ zur Besicherung aller vertragsgemäßer Leistungen (z. B. Mietzahlungen aus dem Rückmietvertrag) der Erfüllungsübernehmer zu Gunsten des US-Investors zu erneuern.

Zur Besicherung eventueller Zahlungsausfallrisiken wurde bereits bei Abschluss der Transaktion in 2003 ein so genanntes Akkreditiv (Letter of Credit - L/C) gestellt, das die im Rahmen des Rückmietvertrages von den Erfüllungsübernehmern für die Kommunen an den US-Investor zurückzahlenden Kreditbeträge absichert. Zum damaligen Zeitpunkt wurden daher nur Finanzdienstleister mit erstklassiger Bonität akzeptiert und die Laufzeit des Akkreditivs bis zum 31.12.2013 begrenzt.

In Erfüllung der damals geschlossenen Verträge war daher ab 2014 bis zum Vertragsende planmäßig ein Anschluss-Akkreditiv herauszulegen, und zwar bis 2016 über ein Kreditinstitut mit ebensolcher Bonität wie in 2003. Ende 2016 wurde der Break-even-point erreicht, so dass danach auch weniger gute Bonitäten der Institute durch den US-Investor zu akzeptieren sind.

Der bis Ende 2013 laufende L/C ist in 2003 durch die Landesbank Baden-Württemberg (LBBW) herausgelegt worden, die damals eine hervorragende Bonität besaß. Mit der globalen Finanzkrise in 2008 haben sich die Bewertungen der Banken durch die führenden Ratingagenturen weltweit deutlich geändert, und zwar u. a. für die LBBW derart verschlechtert, dass sie das geforderte Rating nicht mehr erreichte und damit gegen einen anderen Akkreditivgeber mit besserer Bonität und Akzeptanz durch den US-Investor ausgetauscht werden musste.

Dass die LBBW das geforderte Rating nicht mehr erreichen würde, war in dieser Form bei Transaktionsabschluss in 2003 nicht abzusehen. Hätten sich hier keine schlechteren Rahmenbedingungen ergeben, dann wäre der Anschluss-L/C durch die LBBW herausgelegt worden, ohne dass die Gemeinde Eitorf in der Sache hätte tätig werden müssen.

Es wurde rechtzeitig zum 31.12.2013 ein großes öffentlich-rechtliches deutsches Kreditinstitut gefunden, das willens und in der Lage war, die vom US-Investor geforderten Rahmenbedingungen einzuhalten.

Unter dem Aspekt, dass die Kosten für den Anschluss-L/C von der LBBW bereits bei Vertragsabschluss in 2003 mit dem an die Gemeinde ausgekehrten Nettobarwertvorteil verrechnet wurden, hat die Gemeinde diesen „überzahlten“ Betrag zurückgefordert. Die Rückerstattung von ca. 148 TUSD bzw. ca. 116 T€ erfolgte in 2014 und hat damit den Großteil der in 2013 angefallenen Anbahnungs- und Abschlusskosten ausgeglichen.

Zukünftig werden allerdings bis zum Vertragslaufzeitende jährliche Avalprovisionen fällig, die in 2018 mit 4 Raten über insgesamt ca. 62.500 USD p. a. oder ca. 53.170,00 € p. a. (bei einem Umrechnungskurs zwischen 1,1391 USD/€ und 1,2376 USD/€) ausmachen und sich degressiv verhalten.

Über die Restlaufzeit der „Cross-Border-Lease“-Transaktion wird sich ab dem Folgejahr schätzungsweise ein zusätzlicher Aufwand für Avalprovision von kumuliert ca. 279 T€ (bei einem angenommenen Umrechnungskurs von 1,1128 USD/€) ergeben, der den in 2003 erhaltenen Nettobarwertvorteil schmälert, jedoch nicht aufzehrt und in dieser Form als Geschäft nicht in der Bilanz berücksichtigt ist.

Es wird erwartet, dass die „Cross-Border-Lease“-Transaktion allerdings wie bisher durch das erfolgte rechtzeitige Herauslegen des Anschluss-Akkreditivs störungsfrei weiterlaufen kann.

Im Berichtsjahr 2014 hat sich Folgendes ereignet:

Offenbar aufgrund eines allerdings nicht mehr näher zu ermittelnden technischen Defektes ist in den frühen Morgenstunden des 07.04.2014 durch einen Brand die Niederspannungshauptverteilung (NSHV) im alten Betriebsgebäude der Kläranlage Eitorf vollständig zerstört worden.

Die NSHV wurde im Zuge der letzten Kläranlagenerweiterung im September 2005 in Betrieb genommen und hat seither von dort aus die Einzelgewerke und Aggregate der Einlaufgruppe der Kläranlage zentral gesteuert / geschaltet. Aktuell ist die Funktionalität der Anlage lediglich über Provisorien gesichert. Es ist erforderlich, die zerstörte NSHV durch eine vergleichbare Schaltanlage zu ersetzen. Die Wiederaufbaukosten (am selben Ort) wurden bereits durch Versicherungsleistungen abgedeckt.

Allerdings wurde die Kläranlage - anders als bisher - zwischenzeitlich durch die Obere Wasserbehörde mit fast ihrer kompletten Fläche dem festgesetzten Überschwemmungsgebiet gemäß § 84 Abs. 3 Nr. 2 und 3 LWG zugeordnet, so dass davon auszugehen ist, dass Nachrüstungen in erheblichem Maße erforderlich werden. In festgesetzten Überschwemmungsgebieten sind nämlich Abwasserbeseitigungsanlagen (z. B. Kläranlagen) hochwassersicher zu betreiben und erforderlichenfalls entsprechend nachzurüsten. Betroffen ist damit auch die wiederaufzubauende NSHV.

Zurzeit erfolgt der Wiederaufbau an einem hochwassersicheren Ort auf dem Kläranlagengelände. Hochwasserschutz-Planungen / Ingenieurkonzepte, auch im Zusammenhang mit den übrigen Gewerken der Kläranlage, werden noch eine geraume Zeit in Anspruch nehmen. Mit einer Fertigstellung der NSHV wird Ende 2019 gerechnet. Die übrigen Gewerke der Kläranlage werden nach und nach hochwassergesichert.

II. Prognosen

1. Erreichen der Vorjahresprognosen für 2018

Das ursprünglich für das Berichtsjahr geplante Investitionsvolumen in Höhe von 5.739 T€ konnte im Rahmen der tatsächlichen Umsetzung (1.177 T€) bei weitem nicht erreicht werden. Hintergrund waren zeitliche Verschiebungen von Baumaßnahmen zur Regenwasserrückhaltung / -behandlung durch noch notwendige zusätzliche Prüfungen im Zusammenhang mit den Ausführungsplanungen, zeitliche Verschiebungen bei den geplanten hydraulischen Sanierungsmaßnahmen im Kanalnetz wegen notwendiger Koordination mit der erst später angedachten Ausführung von Straßenausbaumaßnahmen durch die Gemeinde und ein wegen des Großbrandes weiter verschobener Beginn der Arbeiten zur Optimierung der Erlenbachverrohrung und zum Hochwasserschutz der Kläranlage.

Allerdings enthielt die Prognose wie auch in den Vorjahren Pauschal- und Eventualpositionen über aktuell ca. 700 T€, deren Umsetzung nur im Bedarfsfall erfolgt.

Beitrags- und Gebührenniveau sind im Berichtsjahr tatsächlich gleich geblieben und ermöglichten einen Gewinn, der die Abführung eines Betrages von 97 T€ im Rahmen der „Eigenkapitalverzinsung“ an den Gemeindehaushalt sicherstellte. Das gegenüber der Prognose mehr als verdoppelte Ergebnis hing u. a. mit höheren Umsatzerlösen, insbesondere aber mit deutlich geringeren Abschreibungs- und sonstigen betrieblichen Aufwendungen als prognostiziert zusammen. Hierdurch konnten die gegenüber der Prognose geringeren anderen aktivierten Eigenleistungen aufgefangen werden.

2. Prognosen für das Folgejahr 2019

Im Folgejahr konzentriert sich die Investitionstätigkeit im Bereich Erschließung auf Gebiete, in denen die Gemeinde den Straßenausbau geplant hat. Zudem sind Regenwasserrückhaltemaßnahmen in Form von Rückhaltebecken und Staukanälen vorgesehen, die zeitlich wegen verschiedener noch fehlender Randbedingungen bereits mehrfach verschoben werden mussten. Hauptaugenmerk liegt allerdings auch weiterhin auf der Umsetzung des Mitte 2019 fortgeschriebenen Abwasserbeseitigungskonzepts, das insbesondere hydraulische Sanierungen im Netz vorsieht. Daneben ist der Hochwasserschutz für die Kläranlage und der Wiederaufbau der Niederspannungshauptverteilung im neuen, hochwassergeschützten Schalthaus Thema. In 2019 sind lt. Wirtschaftsplan Investitionen mit einem Gesamtvolumen in Höhe von ca. 7,4 Mio. € geplant. Zum Zeitpunkt der Erstellung des Lageberichtes war aber bereits abzusehen, dass dieses Volumen nicht erreicht werden würde.

Das Beitragsniveau wird im Folgejahr gleich bleiben. Das Gebührenniveau wird ebenfalls gleich bleiben. Zur teilweisen Abdeckung der hohen Kapitalkosten (Abschreibung und kalkulatorische Verzinsung) wurde in 2011 erstmals für den Schmutzwasserbereich eine monatliche Grundgebühr eingeführt, um der grundsätzlichen Stagnation bzw. den auf lange Sicht teils rückläufigen Abwassermengen entgegenzuwirken. Dies wird sich wie bereits in den Vorjahren weiterhin positiv auswirken.

Die Betriebsleitung rechnet gemäß Wirtschaftsplan bei Umsatzerlösen in Höhe von 5.099 T€, Personalaufwand in Höhe von 1.018 T€, Abschreibungen in Höhe von 1.587 T€ und sonstigen betrieblichen Aufwendungen in Höhe von 1.635 T€ in 2019 mit einem Jahresgewinn, der mit prognostizierten 266 T€ zwar deutlich unter dem im Berichtsjahr erzielten Niveau liegt, aber dennoch ausreichen wird, um im Rahmen der „Eigenkapitalverzinsung“ einen Betrag von 97 T€ an den Gemeindehaushalt abzuführen. Allerdings ist dieses prognostizierte Ergebnis stark davon abhängig, inwieweit die geplanten Investitionen und Sanierungen auch umgesetzt werden. Soweit es dabei - wie derzeit bereits abzusehen - zu Verschiebungen in Folgejahren kommt, ist mit einem spürbar besseren Ergebnis zu rechnen.

Die Investitionstätigkeit im Klärwerksbereich und insbesondere im Kanalnetz sowie die seit geraumer Zeit anhaltende faktische Stagnation bzw. lediglich geringe Erhöhung des Abwasseraufkommens wird das Betriebsergebnis voraussichtlich auch in den Jahren 2019 ff. belasten.

Die Betriebsleitung versucht daher, durch weitere Optimierung der Finanzierungsseite mittelfristig im Bereich der Zinsaufwendungen Kostenvorteile zu erzielen, um einerseits die Gebühren- und Beitragshöhe auf moderatem Niveau zu halten und andererseits erforderlichenfalls wie in den vergangenen Jahren einen Anteil des Jahresgewinns in Höhe von 97 T€ jährlich als Eigenkapitalverzinsung an den Gemeindehaushalt zu dessen Konsolidierung abführen zu können.

Umschuldung und langfristige Bindung des Fremdkapitals auf dem aktuell weiterhin zinsgünstigen Niveau sollen hier nachhaltige Kostenreduzierungen bringen, wenngleich auch die anstehenden Netzsanierungen nicht ohne Weiteres aus Eigenmitteln zu finanzieren sein werden.

Bei den anderen Aufwendungen dürfte die untere Grenze bereits heute erreicht sein.

Insbesondere Kanalsanierungen und die Folgekosten von Regenwasserrückhalte- und -behandlungsanlagen werden den Aufwandssektor auch in den Folgejahren negativ beeinflussen. Hier ist auf die Umsetzung des fortgeschriebenen Abwasserbeseitigungskonzeptes hinzuweisen.

III. Chancen und Risiken

Besondere Chancen bestehen aufgrund des Zwecks und der Ausrichtung des Betriebes nicht.

Hinsichtlich der Risiken wird auf die Ergebnisse des in 2006 eingeführten und in den Folgejahren fortgeschriebenen Risikomanagementsystems im Rahmen der Vorgaben der EigVO verwiesen.

Aufgrund der erstellten Risikomatrix zum 31.03.2019 gehört in der Sparte „Abwasser“ zu den „bestandsgefährdenden“ Risiken, allerdings mit einer geringen Eintrittswahrscheinlichkeit, weiterhin die „Cross-Border-Lease“-Transaktion für das Klärwerk und das Kanalnetz, insbesondere wegen der Leistungsverpflichtungen aus dem Rückmietvertrag bei Ausfall der Finanzinvestoren (siehe Anhang III. 1. lit. j).

Darüber hinaus bestehen verschiedene geringe und mittlere Risiken, die die normale Geschäftstätigkeit des Eigenbetriebs betreffen.

Aufgrund der Möglichkeiten der Preisbildung im Rahmen der Festsetzung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung bestehen aber unter sonst gleichen Umständen letztlich keine bestands- oder entwicklungsgefährdenden Risiken.

Zusammenfassend kann die Entwicklung des Betriebes daher wegen seiner Ausrichtung als dauerhaft stabil angesehen werden.

Eitorf, im Juli 2019



K. H. Sterzenbach

.....
(Erster Betriebsleiter)



R. Breuer

.....
(Betriebsleiter)

G. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks des Abschlussprüfers

Wir haben dem Jahresabschluss und dem Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 der Gemeindewerke Eitorf - Entsorgungsbetrieb -, Eitorf, in den diesem Bericht als Anlagen 1 (Jahresabschluss) und 2 (Lagebericht) beigefügten Fassungen nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Gemeindewerke Eitorf - Entsorgungsbetrieb -, Eitorf

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Gemeindewerke Eitorf - Entsorgungsbetrieb -, Eitorf, - bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01. bis zum 31.12.2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Gemeindewerke Eitorf - Entsorgungsbetrieb - für das Geschäftsjahr vom 01.01. bis zum 31.12.2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31.12.2018 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01. bis zum 31.12.2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 106 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. V. m. § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit

Wir verweisen auf die Erläuterungen im Abschnitt III. j. im Anhang bzw. auf Abschnitte I. 5 und III. des Lageberichts, in denen die gesetzlichen Vertreter die Risiken aus der eingegangenen Cross-Border-Lease (CBL)-Transaktion beschreiben. Sollten die Verpflichtungen des Entsorgungsbetriebs im Zusammenhang mit der CBL-Transaktion, die derzeit planmäßig von den Finanzinvestoren bzw. Erfüllungsübernehmern störungsfrei geleistet werden, nicht mehr vertragsgemäß erbracht werden, ergeben sich für den Entsorgungsbetrieb nicht unerhebliche finanzielle Belastungen, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können und die ein bestandsgefährdendes Risiko im Sinne des § 322 Abs. 2 Satz 3 HGB darstellen. Unsere Prüfungsurteile sind bezüglich dieses Sachverhalts nicht modifiziert.

Sonstige Informationen

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des für die Überwachung verantwortlichen Betriebsausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 106 GO NRW) i. V. m. § 53 HGrG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zu Grunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zu Grunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zu Grunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

Erweiterung der Jahresabschlussprüfung gemäß § 1 Abs. 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen in der aktuell gültigen Fassung (Prüfungsverordnung)

Aussage zu den wirtschaftlichen Verhältnissen

Wir haben uns mit den wirtschaftlichen Verhältnissen des Eigenbetriebs i. S. v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Geschäftsjahr vom 01.01. bis zum 31.12.2018 befasst. Gemäß § 2 Abs. 5 Prüfungsverordnung haben wir in dem Bestätigungsvermerk auf unsere Tätigkeit einzugehen.

Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten sind wir zu der Auffassung gelangt, dass uns keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die zu wesentlichen Beanstandungen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs Anlass geben.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

Verantwortung des Abschlussprüfers

Unsere Tätigkeit haben wir entsprechend dem *IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720)*, Fragenkreise 11 bis 16, durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Grundsätzen ist es, anhand der Beantwortung der Fragen der Fragenkreise 11 bis 16 zu würdigen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der gesetzlichen Vertreter und die Geschäftspolitik zu beurteilen.“



H. Schlussbemerkung und Unterzeichnung des Prüfungsberichts

Eine Verwendung oder Weitergabe des wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung; auf § 328 HGB wird verwiesen. Maßgeblich und verbindlich ist allein dieser original unterschriebene Prüfungsbericht in Papierform, nicht hingegen etwaige Kopien oder elektronische Fassungen. Klarstellend weisen wir darauf hin, dass wir Dritten gegenüber keine Verantwortung, Haftung oder anderweitige Pflichten übernehmen, es sei denn, dass wir mit dem Dritten eine anders lautende schriftliche Vereinbarung geschlossen hätten oder ein solcher Haftungsausschluss unwirksam wäre.

Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018 und des Lageberichtes der Gemeindewerke Eitorf - Entsorgungsbetrieb -, Eitorf, erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).

Der von uns erteilte Bestätigungsvermerk ist in Abschnitt G unter „Wiedergabe des Bestätigungsvermerks“ enthalten.

Bonn, den 11. November 2019



Bacher & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft


.....
(Rainer Zimmermann)
Wirtschaftsprüfer

gpaNRW, Postfach 10 18 79, 44608 Herne

Gemeindewerke Eitorf
Entsorgungsbetrieb
Markt 1
53783 Eitorf



Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen
Der Präsident
Shamrockring 1, Haus 4, 44623 Herne
www.gpa.nrw.de

Harald Debertshäuser

Prüfung und Beratung
t 023 23/14 80 123
m 0172/26 15 613
f 023 23/1480-333
e Harald.Debertshaeuser@gpa.nrw.de

09.04.2020

Prüfung des Jahresabschlusses des Betriebes „Gemeindewerke Eitorf Entsorgungsbetrieb“ zum 31.12.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegend übersende ich Ihnen meinen Abschließenden Vermerk zur Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2019.

Als gesetzliche Abschlussprüferin gemäß § 106 Abs. 2 GO in der bis zum 31. Dezember 2018 gültigen Fassung (im Folgenden GO a.F.) i.V.m. Artikel 10 Abs. 1 des 2. NKFVG NRW habe ich den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Bacher & Partner GmbH ausgewertet sowie eine Analyse anhand landesweit einheitlich berechneter Kennzahlen durchgeführt.

Ich komme zu dem Ergebnis, dass ich den Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers vollinhaltlich übernehme. Eine Ergänzung durch die gpaNRW gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus meiner Sicht nicht erforderlich.

Darüber hinaus weise ich darauf hin, dass der Abschließende Vermerk gemäß § 3 (5) JAP DVO öffentlich bekannt zu machen ist. Bitte übersenden Sie mir anschließend einen Nachweis über die erfolgte Bekanntmachung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Harald Debertshäuser

Abschließender Vermerk der gpaNRW

Die gpaNRW ist gemäß § 106 Abs. 2 GO in der bis zum 31. Dezember 2018 gültigen Fassung i.V.m. Artikel 10 Abs. 1 des 2. NKFWG NRW gesetzliche Abschlussprüferin des Betriebes Gemeindewerke Eitorf Entsorgungsbetrieb. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2019 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Bacher & Partner GmbH, Bonn, bedient.

Diese hat mit Datum vom 11.11.2019 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Gemeindewerke Eitorf - Entsorgungsbetrieb Eitorf

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Gemeindewerke Eitorf - Entsorgungsbetrieb Eitorf, - bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01. bis zum 31.12.2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Gemeindewerke Eitorf - Entsorgungsbetrieb - für das Geschäftsjahr vom 01.01. bis zum 31.12.2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31.12.2018 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01. bis zum 31.12.2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 106 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. V. m. § 53

Haushaltsgrundsatzengesetz (HGrG) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit

Wir verweisen auf die Erläuterungen im Abschnitt III. j. im Anhang bzw. auf Abschnitte I. 5 und III. des Lageberichts, in denen die gesetzlichen Vertreter die Risiken aus der eingegangenen Cross-Border-Lease (CBL)-Transaktion beschreiben. Sollten die Verpflichtungen des Entsorgungsbetriebs im Zusammenhang mit der CBL-Transaktion, die derzeit planmäßig von den Finanzinvestoren bzw. Erfüllungsübernehmern störungsfrei geleistet werden, nicht mehr vertragsgemäß erbracht werden, ergeben sich für den Entsorgungsbetrieb nicht unerhebliche finanzielle Belastungen, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können und die ein bestandsgefährdendes Risiko im Sinne des § 322 Abs. 2 Satz 3 HGB darstellen. Unsere Prüfungsurteile sind bezüglich dieses Sachverhalts nicht modifiziert.

Sonstige Informationen

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des für die Überwachung verantwortlichen Betriebsausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen

Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 106 GO NRW) i. V. m. § 53 HGrG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zu Grunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zu Grunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zu Grunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

Erweiterung der Jahresabschlussprüfung gemäß § 1 Abs. 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen in der aktuell gültigen Fassung (Prüfungsverordnung)

Aussage zu den wirtschaftlichen Verhältnissen

Wir haben uns mit den wirtschaftlichen Verhältnissen des Eigenbetriebs i. S. v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Geschäftsjahr vom 01.01. bis zum 31.12.2018 befasst. Gemäß § 2 Abs. 5 Prüfungsverordnung haben wir in dem Bestätigungsvermerk auf unsere Tätigkeit einzugehen.

Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten sind wir zu der Auffassung gelangt, dass uns keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die zu wesentlichen Beanstandungen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs Anlass geben.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

Verantwortung des Abschlussprüfers

Unsere Tätigkeit haben wir entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720), Fragenkreise 11 bis 16, durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Grundsätzen ist es, anhand der Beantwortung der Fragen der Fragenkreise 11 bis 16 zu würdigen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der gesetzlichen Vertreter und die Geschäftspolitik zu beurteilen."

Die gpaNRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Bacher & Partner GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der gpaNRW nicht erforderlich.

Herne, den 09.04.2020

gpaNRW

Im Auftrag



Harald Debertshäuser

